

Vorlage an den Landrat

Titel: **Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Totalrevision des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung)**

Datum: 10. Januar 2017

Nummer: 2017-007

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017/007

Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Totalrevision des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung)

vom 10. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

<i>Übersicht</i>	2
A. Ausgangslage.....	3
1. Revisionsanlass	3
2. Teilrevision oder Totalrevision?	5
B. Erläuterungen zum Revisionsentwurf	5
1. Neues "Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG BL)"	5
2. Aufhebung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz	11
3. Anpassung der Kantonsverfassung (Unvereinbarkeit gleichzeitige Mitgliedschaft in Kantonsregierung und Bundesversammlung)	12
C. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	13
D. Finanzielle und personelle Auswirkungen sowie Regulierungsfolgenabschätzung.....	18
E. Parlamentarische Vorstösse	18
F. Antrag an den Landrat.....	19

Übersicht

Im Verwaltungsorganisationsgesetz (VwOG) und dem zugehörigen Dekret – beide von 1983 – regelt der Landrat nicht nur die Stellung und die Aufgaben der Kantonsregierung, sondern er legt insbesondere auch die primäre Organisationsstruktur der kantonalen Verwaltung fest. Die zwei über 30-jährigen Verwaltungsorganisationserlasse wurden zwar verschiedentlich punktuell angepasst, jedoch nie einer integralen Überprüfung unterzogen.

Per Gesetz und Dekret benennt der Landrat heute nicht nur die (fünf) Direktionen und definiert so, welche Aufgabengebiete in einer Direktion vereinigt werden. Zusätzlich legt er auch fest, aus welchen einzelnen Dienststellen sich die kantonale Verwaltung zusammensetzt und ob innerhalb einer Direktion aus Effizienzgründen die sogenannte Bereichsstruktur eingeführt werden kann, die mehrere Dienststellen zu Bereichen als übergreifende Organisationseinheiten zusammenfasst. Im Gegensatz zu den anderen Kantonsparlamenten verfügt der Landrat bis heute über sehr weitreichende Kompetenzen bei der Ausgestaltung der Organisationsstruktur der kantonalen Verwaltung. Diese Zuständigkeitsordnung entspricht nicht mehr den Vorgaben der 1987 in Kraft getretenen Kantonsverfassung, welche die Kompetenz zur Organisation der kantonalen Verwaltung primär dem Regierungsrat zuordnet. Die landrätliche Organisationskompetenz korreliert auch nicht mit der operativen Verantwortung für die effiziente Erfüllung der sich stetig wandelnden Staatsaufgaben, die der Kantonsregierung obliegt. Die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Staatsverwaltungen erfordern eine erhöhte Flexibilität der Regierungsverantwortlichen im Hinblick auf die Ausgestaltung effizienter Organisationsstrukturen.

Aus heutiger Sicht ist die geltende Kompetenzordnung weder in verfassungsrechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht mehr zeitgemäss und sachgerecht. Auf Bundes- und auf Kantonebene herrscht seit geraumer Zeit ein anderes Verständnis hinsichtlich der Frage, welches Staatsorgan – Parlament oder Regierung – primär für die Ausgestaltung der kantonalen Verwaltungsorganisation zuständig sein soll. Allen neueren kantonalen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzen respektive den zu Grunde liegenden Verfassungsregelungen ist gemeinsam, dass sie der Kantonsregierung einen viel grösseren Spielraum bei der Organisation der kantonalen Verwaltung zugestehen als das geltende basellandschaftliche Recht. Gleiches gilt auf Bundesebene, wo die Kompetenz zur Ausgestaltung der Bundesverwaltung weitestgehend beim Bundesrat liegt.

Diese Thematik nehmen zwei parlamentarische Vorstösse (Motionen) auf, die der Landrat mit klaren Mehrheiten an den Regierungsrat überwiesen hat. Er erhielt so den Auftrag, eine Revisionsvorlage mit dem primären Ziel auszuarbeiten, der Kantonsregierung mehr Handlungsspielraum zur Ausgestaltung der kantonalen Verwaltungsorganisation zu geben. Der unterbreitete Entwurf für ein neues "Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG)" setzt die parlamentarische Forderung um, indem die Zuständigkeit für die Festlegung der konkreten Verwaltungsorganisation vom Landrat an den Regierungsrat übertragen wird. Auch die weiteren Regelungen im heutigen Verwaltungsorganisationsgesetz und -dekret wurden einer kritischen Überprüfung unterzogen. Daraus resultiert ein vergleichsweise schlankes neues Gesetz, das sich auf Regelungen beschränkt, die zwingend nötig sind.

A. Ausgangslage

1. Revisionsanlass

1.1 Nicht mehr zeitgemässe Zuständigkeitsordnung für die Festlegung der Verwaltungsorganisation

Das geltende Verwaltungsorganisationsgesetz¹ und das zugehörige Dekret² regeln insbesondere die Stellung und die Aufgaben des Regierungsrats sowie die Organisationsgrundzüge der Kantonsverwaltung. Beide Erlasse stammen aus dem Jahr 1983, sie wurden also noch vor Inkrafttreten der heutigen Kantonsverfassung³ geschaffen. Zwar erfolgten am Gesetz und am Dekret während ihrer über 30-jährigen Geltungsdauer verschiedentlich punktuelle Anpassungen, einer gesamthaften Überprüfung wurden sie aber bislang nicht unterzogen.

Gesetz und Dekret⁴ legen unter anderem die Organisation der kantonalen Verwaltung bis auf die Dienststellenstufe fest. Damit ist heute der Landrat zuständig für die namentliche Benennung der einzelnen (fünf) Direktionen und somit auch für die Zuordnung von deren Aufgabengebieten. Ferner bestimmt der Landrat auch jede der aktuell 38 Dienststellen der kantonalen Verwaltung und er entscheidet auch darüber, ob innerhalb einer Direktion Bereiche gebildet werden können, in denen mehrere Dienststellen zu einer übergreifenden Organisationseinheit zusammengefasst werden können⁵.

Nach geltendem Gesetzes- und Dekretsrecht verfügt also das Kantonsparlament heute über sehr weitreichende Kompetenzen bei der Ausgestaltung der Organisationsstruktur der kantonalen Verwaltung, die kein anderer Kanton so kennt. Dies entspricht allerdings nicht mehr der Intention des basellandschaftlichen Verfassungsgebers, welcher in der *aktuellen Kantonsverfassung* die Kompetenz zur Organisation der kantonalen Verwaltung hauptsächlich dem Regierungsrat zuordnete⁶.

Die heutige Zuständigkeitsordnung gemäss Verwaltungsorganisationsgesetz und -dekret erweist sich demnach weder in verfassungsrechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht als zeitgemäss und sachgerecht. Auf Bundes- und auf Kantonsebene herrscht seit geraumer Zeit ein anderes Verständnis hinsichtlich der Frage, welches Staatsorgan – Parlament oder Regierung – primär für die Ausgestaltung der kantonalen Verwaltungsorganisation zuständig sein soll. Die Erfüllung der

¹ Gesetz vom 6.6.1983 über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz BL; in Kraft seit 1.1.1984; [SGS 140](#))

² Dekret vom 6.6.1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz (Verwaltungsorganisationsdekret BL; in Kraft seit 1.1.1984; [SGS 140.1](#))

³ Verfassung vom 17.5.1984 des Kantons Basel-Landschaft (in Kraft seit 1.1.1987; [SGS 100](#))

⁴ § 32 Absatz 1 Verwaltungsorganisationsgesetz ([SGS 140](#)) in Verbindung mit §§ 3, 3a und 4 Verwaltungsorganisationsdekret ([SGS 140.1](#)).

⁵ Aktuell verfügen die Sicherheitsdirektion sowie Bau- und Umweltschutzdirektion über die Bereichsstruktur.

⁶ "Er [der Regierungsrat] sorgt für eine rechtmässige und wirksame Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation." ([§ 76 Absatz 2 KV](#)). "Das Gesetz regelt [...] die Grundzüge der Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung." ([§ 81 Absatz 1 Buchstabe a KV](#)). "Weitere Organisations- und Verfahrensbestimmungen sind in der Geschäftsordnung des Regierungsrates und in Verordnungen enthalten." ([§ 81 Absatz 2 KV](#)).

öffentlichen Aufgaben ist einem steten Wandel unterworfen. Die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Staatsverwaltungen erfordern eine erhöhte Flexibilität der Regierungsverantwortlichen im Hinblick auf die Ausgestaltung effizienter Organisationsstrukturen. Diese Notwendigkeit erkannten auch die anderen Kantone. Dementsprechend ist allen neueren Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzen⁷ respektive den zu Grunde liegenden Verfassungsregelungen gemeinsam, dass sie der Kantonsregierung einen viel grösseren Spielraum bei der Organisation der kantonalen Verwaltung zugestehen als das geltende basellandschaftliche Recht. Gleiches gilt auf Bundesebene, wo die Kompetenz zur Ausgestaltung der Bundesverwaltung weitestgehend beim Bundesrat liegt⁸.

1.2 Parlamentarische Aufträge zur Änderung des Verwaltungsorganisationsrechts⁹

Die geschilderte Thematik greifen auch zwei parlamentarische Vorstösse auf, die vom Landrat an den Regierungsrat überwiesen wurden. Mit den Vorstossüberweisungen erhielt der Regierungsrat den verbindlichen Auftrag, dem Landrat eine Revisionsvorlage im Sinne der beiden Vorstösse zu unterbreiten.

Die Motion "Teilrevision Verwaltungsorganisationsgesetz"¹⁰ verlangt insbesondere, dass das Verwaltungsorganisationsgesetz und das Dekret einzig noch die Anzahl und die Aufgabenbereiche der Direktionen regeln; dagegen soll die Detailorganisation neu in die alleinige Kompetenz der Regierung fallen.

Im gleichen Sinn fordert auch die spätere Motion "Revision des Verwaltungsorganisationsgesetzes bzw. -Dekrets"¹¹, die Organisationshoheit über die kantonale Verwaltung entsprechend der Kantonsverfassung dem Regierungsrat zuzuordnen und den Landrat lediglich "in geeigneten, politisch relevanten Fällen" beizuziehen.

1.3 Fazit

Das vor mehr als 30 Jahren erlassene Verwaltungsorganisationsrecht unseres Kantons ist aus den geschilderten Gründen nicht mehr zeitgemäss und revisionsbedürftig. Die heutigen Gesetzes- und Dekretsbestimmungen sind im Sinne der erwähnten parlamentarischen Aufträge zu aktualisieren, mit dem primären Ziel, der Kantonsregierung mehr Spielraum bei der Ausgestaltung der kantonalen Verwaltungsorganisation zu gewähren. Damit wird der später in Kraft getretenen Kantonsverfassung¹² entsprochen; sie ermächtigt und beauftragt in erster Linie den Regierungsrat – als leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons –, für eine rechtmässige und wirksame Verwaltungstätigkeit zu sorgen und die dazu nötige zweckmässige Verwaltungsorganisation festzulegen.

⁷ Z.B. Kanton GR (2006), Kanton ZH (2005), Kanton GL (2004), Kanton AR (2004), Kanton FR (2001) und weitere.

⁸ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz des Bundes (RVOG; [SR 172.010](#))

⁹ Siehe auch Kapitel E. (Seite 13 f.).

¹⁰ [Nr. 2012/322](#), vom Landrat am 11.4.2013 an den Regierungsrat überwiesen (56:5 bei 2 Enthaltungen).

¹¹ [Nr. 2015/048](#), vom Landrat am 5.11.2015 an den Regierungsrat überwiesen (41:26 bei 2 Enthaltungen).

¹² § 71 Absatz 1 und § 76 Absatz 2 Kantonsverfassung

2. Teilrevision oder Totalrevision?

Die Umsetzung der parlamentarischen Aufträge, die der Landrat mit der Überweisung der beiden Motionen¹³ dem Regierungsrat erteilte, erfordert eine Teilrevision des Verwaltungsorganisationsgesetzes und des -dekrets. Im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten zeigte sich aber, dass das Verwaltungsorganisationsrecht auch noch in zahlreichen weiteren Punkten nicht mehr aktuell ist. Daher beschloss der Regierungsrat, das Verwaltungsorganisationsrecht integral zu überprüfen und es einer umfassenden Totalrevision zu unterziehen.

B. Erläuterungen zum Revisionsentwurf

1. Neues "Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG BL)"

1.1 Beseitigung der Doppelspurigkeiten im Gesetzes- und Verfassungsrecht

Das geltende Verwaltungsorganisationsgesetz von 1983 enthält einige Regelungen, deren Gehalt später in die aktuelle, seit 1. Januar 1987 geltende Kantonsverfassung eingeflossen ist. Die so entstandenen Doppelspurigkeiten sind auf der Gesetzesebene zu eliminieren, sie steht in der Normenhierarchie unterhalb der Verfassungsebene. Das neue Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz kann so deutlich schlanker ausfallen als das heutige Gesetz.

1.2 Bemerkungen zu den einzelnen Entwurfsbestimmungen

Der Abschnitt "1. Regierungsrat" des neuen Gesetzes (§§ 1 – 12) regelt wie im bisherigen Verwaltungsorganisationsgesetz Stellung, Aufgaben und Geschäftsgang der Kantonsregierung.

▪ *Unterabschnitt 1.1 "Zusammensetzung, Aufgaben"*

§ 1 Zusammensetzung: Die 1983 gesetzlich festgeschriebene Leitungs- und Vollziehungsfunktion des Regierungsrats samt Kollegialitätsprinzip sind mittlerweile in der Kantonsverfassung¹⁴ verankert und müssen auf Gesetzesstufe nicht mehr erwähnt werden. Dagegen ist der neuformulierte Absatz 2, wonach jedes Regierungsmitglied in seiner Funktion als Direktionsvorsteher/-in dem Gesamtregierungsrat untersteht, in der Kantonsverfassung nicht enthalten und im Gesetz aufzuführen.

¹³ Siehe vorne Ziffer 1.2

¹⁴ § 71 Absatz 1 / § 78 Absatz 1 KV

§ 2 Aufgaben des Regierungsrats: Die grundlegenden Regierungsaufgaben – wie Planung und Koordination der Staatstätigkeiten, Leitung der Kantonsverwaltung, Mitwirkung in der Rechtsetzung, Vertretung des Kantons etc. – sind bereits in den §§ 73 ff. der Kantonsverfassung festgelegt. Die jetzige parallele Aufzählung auf Gesetzesstufe kann daher entfallen, stattdessen enthält Absatz 1 nun einen Verweis auf die einschlägigen Verfassungsbestimmungen. Absatz 2 übernimmt mit einem etwas konkreteren Wortlaut die im heutigen Verwaltungsorganisationsgesetz postulierte Priorisierung der Regierungsaufgaben.

§ 3 Aufgaben der Direktionsvorsteherinnen und Direktionsvorsteher stammt aus dem heutigen Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz (§ 1; SGS 140.1). Die zentralen Leitungsaufgaben der Direktionsvorstehenden sind grundlegend und wichtig und daher auf Gesetzesstufe zu verankern. Der bisherige Aufgabenkatalog ist noch mit einer zusätzlichen Bestimmung ergänzt (Buchstabe g), wonach die Direktionsvorstehenden auch dafür besorgt sein müssen, dass die Ressourcen effizient und effektiv verwendet sowie die Planvorgaben in der Direktion und deren Dienststellen eingehalten werden.

▪ *Unterabschnitt 1.2 "Organisation"*

§ 4 Zuteilung der Direktionen, Stellvertretung: Die Absätze 1 – 3 entsprechen inhaltlich dem geltenden Recht¹⁵. Auf die – unverbindliche – Empfehlung zum Direktionswechsel nach einer gewissen Amtsdauer¹⁶ kann indessen ersatzlos werden. Es liegt in der Verantwortung der Kantonsregierung, die Direktionszuteilung im besten Interesse des Kantons vorzunehmen.

§ 5 Regierungspräsidium: Die redaktionell überarbeitete Umschreibung der Präsidialaufgaben entspricht weitgehend der geltenden Regelung (§§ 12 und 13 Verwaltungsorganisationsgesetz). Allerdings wird auf die heutige Bestimmung, wonach das Regierungspräsidium die "Gesamtplanung" der Regierungstätigkeit zuständig ist, ersatzlos verzichtet. Dieses Thema ist inzwischen in der später in Kraft getretenen Kantonsverfassung (§ 73 Absatz 1) geregelt, die die Verantwortung für Planung und Koordination der Regierungsaufgaben dem gesamten Regierungskollegium zuweist. Damit erübrigt sich eine Gesetzesregelung.

▪ *Unterabschnitt 1.3 "Geschäftsführung"*

§ 6 Regierungssitzungen deckt sich inhaltlich mit der heutigen Regelung des Verwaltungsorganisationsgesetzes (§ 16), ausser dass neu zur besseren Erkennbarkeit die verfassungsmässige Nichtöffentlichkeit der Regierungssitzungen nun ausdrücklich im Gesetz erwähnt wird (Absatz 2). Dieser Grundsatz ergibt sich indirekt aus § 55 "Öffentlichkeit von Verhandlungen" der Kantonsverfassung. Weil die Verfassungsbestimmung einzig die Landratssitzungen sowie die Gerichtssitzungen als öffentlich erklärt, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass die (bewusst nicht aufgeführten) Regierungssitzungen von der Öffentlichkeit ausgenommen sind.

¹⁵ § 10 Absätze 1 und 2 Verwaltungsorganisationsgesetz

¹⁶ § 10 Absatz 3 Verwaltungsorganisationsgesetz

§ 7 Vorsitz, Teilnahme entspricht inhaltlich dem heutigen Recht.

§ 8 Beschlussfassung: Ein im Ausstand befindliches Regierungsmitglied, das mit Einverständnis des Kollegiums bei der Beratung des ausstandsbe gründenden Geschäfts anwesend ist, kann bei der Beschlussfassung darüber nicht mitentscheiden. Für die Beschlussfähigkeit der Kantonsregierung braucht es aber nicht mindestens drei *anwesende* Regierungsmitglieder (= heutiger § 18 Verwaltungsorganisationsgesetz), diese müssen auch stimmberechtigt sein. Dies wird nun zur Klarstellung ausdrücklich im neuen Gesetz erwähnt.

§ 9 Zirkulationsbeschlüsse, Präsidialbeschlüsse: Die Absätze 1 – 3 übernehmen inhaltlich das bisherige Recht (§§ 20 f. Verwaltungsorganisationsgesetz). Absatz 4 verzichtet indessen darauf, die Gültigkeit eines Präsidialbeschlusses von dessen späteren Genehmigung durch die Gesamtregierung abhängig zu machen. Ein solcher Gültigkeitsvorbehalt stellt die Rechtsbeständigkeit von Präsidialbeschlüssen grundsätzlich in Frage, was im Interesse der Rechtssicherheit zu vermeiden ist. Der sehr seltene Präsidialbeschluss ist ein ausserordentliches Mittel im Sinne einer ultima ratio. Er kommt ausschliesslich in der Ausnahmesituation zur Anwendung, wenn weder das ordentliche Beschlussverfahren noch das Zirkulationsverfahren möglich sind. Elementare Voraussetzung für einen Präsidialbeschluss ist, dass die erforderliche Entscheidung keinen Aufschub erträgt. Solche Situationen verlangen einen verbindlichen Entscheid. Die vorgeschlagene Lösung kennen auch andere Kantone (wie ZH, GR und weitere). Sollte der Regierungsrat einen Präsidialbeschluss unter keinen Umständen akzeptieren können, liesse sich dieser per Mehrheitsbeschluss wieder abändern oder auch gänzlich aufheben.

§ 10 Veröffentlichung der Beschlüsse: Dass der Regierungsrat die Formalität regelt, wer seine Regierungsbeschlüsse unterzeichnet¹⁷, ist eine Selbstverständlichkeit und braucht im neuen Gesetz nicht mehr erwähnt werden. Ansonsten übernimmt diese Entwurfsbestimmung das geltende Recht (§ 23 Verwaltungsorganisationsgesetz).

§ 11 Geschäftsordnung bildet die gesetzliche Grundlage der "Geschäftsordnung des Regierungsrats" und entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 24 Verwaltungsorganisationsgesetz).

§ 12 Inkrafttreten der Erlasse: Bereits nach der Kantonsverfassung¹⁸ sollen Rechtserlasse in der Regel nicht früher als 8 Tage nach der Veröffentlichung (im Amtsblatt) in Kraft treten, daher kann die gleichlautende Gesetzesregelung ersatzlos entfallen. Die bisherige Zuständigkeitsregelung für die Festlegung des Inkrafttretenstermins wird ins neue Gesetz übernommen.

Abschnitt "2 Stabsstellen des Regierungsrats" des neuen Gesetzes (§§ 13 – 16) regelt deren Stellung und Aufgaben.

¹⁷ Regierungspräsident/-in und Landschreiber/-in (§ 8 Geschäftsordnung des Regierungsrats, SGS 141.11)

¹⁸ § 12 Absatz 2 KV

▪ *Unterabschnitt 2.1 "Landeskanzlei"*

§ 13 Stellung, Aufsicht, Leitung: Absatz 2: Die bisher vom alljährlich wechselnden Regierungspräsidium wahrgenommene Aufsicht über die Landeskanzlei¹⁹ soll künftig im Interesse der Kontinuität während einer gesamten Legislaturperiode durch dasselbe Regierungsmitglied wahrgenommen werden. Weil die Landeskanzlei als allgemeine Stabsstelle sowohl des Regierungsrats als auch des Landrats fungiert (Absatz 1), ist es sachgerecht, dass neu die Geschäftsleitung des Landrats auf Antrag des Regierungsrats das für die Aufsicht zuständige Regierungsmitglied bezeichnet. In Absatz 3 wird die bisher auf Verordnungsstufe²⁰ geregelte Anstellungskompetenz des Regierungsrats für die 2. Landschreiberin / den 2. Landschreiber neu auf die Gesetzesstufe übergeführt. Die restliche Entwurfsbestimmung deckt sich mit dem geltenden Recht (siehe die §§ 26 f. Verwaltungsorganisationsgesetz).

Die Bestimmungen in **§ 14 Aufgaben** und **§ 15 Dienstordnung** stammen weitgehend aus dem künftig wegfallenden Verwaltungsorganisationsdekret. § 14 Absatz 1 wird aus § 26 Absatz 1 des heutigen Verwaltungsorganisationsgesetzes übernommen.

▪ *Unterabschnitt 2.2 "Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat"*

§ 16 Stellung, Aufgaben überführt geltendes Recht (§ 27a Verwaltungsorganisationsgesetz) unverändert ins neue Gesetz.

Abschnitt "3 Kantonale Verwaltung" des neuen Gesetzes (§§ 17 – 23) enthält einerseits die Grundsätze, an denen sich die Verwaltungsorganisation und das Verwaltungshandeln auszurichten haben. Andererseits wird gesetzlich bestimmt, wem die Kompetenz – und damit auch die Verantwortung – zufällt, die konkrete zweckmässige Ausgestaltung der kantonalen Verwaltung mit effizienten Abläufen festzulegen.

▪ *Unterabschnitt 3.1 "Grundlagen"*

§ 17 Grundsätze der Verwaltungsorganisation / § 18 Grundsätze des Verwaltungshandelns: Die Kantonsverfassung verpflichtet den Regierungsrat zur Planung und Koordination der Verwaltungstätigkeit, diese muss rechtmässig und wirksam erfolgen; zwecks Erfüllung dieser Vorgaben ermächtigt und verpflichtet die Kantonsverfassung den Regierungsrat, die kantonale Verwaltung im Rahmen von Verfassung und Gesetz zweckmässig zu organisieren (§ 73 in Verbindung mit § 76 KV). Die Zuständigkeit und damit auch die Verantwortung für eine optimale Ausgestaltung der Verwaltungsorganisation obliegt folglich in allererster Linie der Kantonsregierung²¹. In den §§ 17 und 18 formuliert nun der Gesetzgeber gewisse Organisations- und Handlungsmaximen, an

¹⁹ § 9 Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz (SGS 140.1)

²⁰ § 2 Absatz 1 Buchstabe b Personalverordnung (SGS 150.11)

²¹ Auf die verfassungsmässige Zuständigkeitsordnung berufen sich auch die zwei überwiesenen Motionen, mit denen verlangt wird, dass die regierungsrätliche Organisationshoheit über die kantonale Verwaltung auch auf Gesetzesstufe nachvollzogen wird (siehe vorne Kapitel A., Ziffer 1.2, Seite 4).

denen der Regierungsrat die Organisation und Tätigkeit der kantonalen Verwaltungsstellen auszurichten hat. Diese im Vergleich zum geltenden Recht (§ 4 Absätze 1 und 2 Organisationsgesetz) umfassender formulierten Gesetzesvorgaben liegen im öffentlichen Interesse und konkretisieren die verfassungsmässigen Leitplanken.

§ 19 Führung von Informations- und Dokumentationssystemen schafft neu eine explizite Gesetzesgrundlage für das Betreiben von Informations- und Dokumentationssystemen (Geschäftskontrollen) durch die kantonale Verwaltung. Solche Systeme sind für die vom Verfassungs- und Gesetzgeber geforderte Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit unabdingbar. Der Kanton Zürich verfügt seit bald zehn Jahren über eine fast gleichlautende Regelung²², dort hat sie sich offenbar bewährt. Sie wird auch in unserem Kanton mehr Klarheit und Rechtssicherheit in der fraglichen Materie bringen.

Die Aufsichtsstelle Datenschutz machte in einer Stellungnahme zu dieser Entwurfsbestimmung noch darauf aufmerksam, im Falle der Legitimation einer Verwaltungsstelle zur Datenbearbeitung würden regelmässig sämtliche Mitarbeitende automatisch Zugang zu den Daten erhalten, unabhängig davon, ob alle von ihnen die Daten für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit werde so nicht berücksichtigt und das Datenmissbrauchsrisiko steige. Die Aufsichtsstelle Datenschutz fordert daher, dass die Verwaltungsstellen die konkreten Zugriffsberechtigungen regeln müssten.

▪ *Unterabschnitt 3.2 "Die Direktionen"*

§ 20 Bezeichnung, Zuweisung der Aufgabenbereiche / § 21 Organisatorische Gliederung, Zuständigkeiten: Der Hauptgrund für die unterbreitete Totalrevision des Organisationsgesetzes und -dekrets von 1983 liegt in der bisherigen Zuständigkeitsordnung zur Ausgestaltung der kantonalen Verwaltungsorganisation²³. Per Gesetz und Dekret bezeichnet heute der Landrat nicht nur die Direktionen und definiert so deren Aufgabengebiete, sondern er legt zusätzlich fest, aus welchen einzelnen Dienststellen sich die kantonale Verwaltung zusammensetzt und ob innerhalb einer Direktion aus mehreren Dienststellen bestehende Bereiche als übergreifende Organisationseinheiten gebildet werden können. Im Gegensatz zu den anderen Kantonsparlamenten verfügt der Landrat bis heute über sehr weitreichende Kompetenzen bei der Ausgestaltung der Organisationsstruktur der kantonalen Verwaltung. Diese Zuständigkeitsordnung entspricht nicht mehr den Vorgaben der nachträglich in Kraft getretenen, aktuellen Kantonsverfassung. Die landrätliche Organisationskompetenz korreliert auch nicht mit der operativen Verantwortung für die effiziente Erfüllung der sich stetig wandelnden Staatsaufgaben, welche der Kantonsregierung obliegt. Die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Staatsverwaltungen erfordern eine erhöhte Flexibilität der Regierungsverantwortlichen im Hinblick auf die Ausgestaltung effizienter Organisationsstrukturen.

²² § 44 Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (LS 172.1; in Kraft seit 1.9.2007).

²³ Siehe vorne die Ausführungen zum Revisionsanlass in Kapitel A., Ziffer 1.1 (Seiten 3 f.).

Zusammengefasst ist die heutige Verwaltungsorganisationskompetenz des Landrats nicht mehr zeitgemäss und nicht mehr sachgerecht. Mit den §§ 20 und 21 des neuen Gesetzes wird nun der Vorgabe der Kantonsverfassung entsprochen, wonach der Regierungsrat die Organisation der kantonalen Verwaltung festlegt (§ 76 Absatz 2 KV). Dies geschieht künftig auf Verordnungsebene. Dieser Paradigmenwechsel entspricht dem Gesetzgebungsauftrag, den der Landrat dem Regierungsrat mit der Überweisung der Motionen [2012-322](#) und [2015-048](#)²⁴ verbindlich erteilt hat. Beide parlamentarischen Vorstösse verlangen im Hauptpunkt, dass die Organisationshoheit über die kantonale Verwaltung neu dem Regierungsrat zuzuordnen ist. Darunter fällt auch die Zuweisung der Aufgabenbereiche an die Direktionen, da es sich hierbei um eine zentrale Organisationsfrage handelt. Auf Bundesebene und in den Kantonen mit neueren Verwaltungsorganisationsgesetzen ist ebenfalls die Regierung dafür zuständig, die Direktionen/Departemente zu benennen und ihnen die Aufgabenbereiche zuzuweisen.

Mit dem Übergang der Zuständigkeit zur Festlegung der konkreten Verwaltungsorganisation vom Kantonsparlament zur Kantonsregierung erübrigen sich die Organisationsvorschriften des geltenden Gesetzes. Im Sinne der Kantonsverfassung obliegt es nun dem Regierungsrat, dies auf Verordnungsstufe zu regeln. Ansonsten werden bisher bewährte Regelungen aus dem heutigen Gesetz teils umformuliert ins neue Gesetz übernommen.

§ 22 Zusammenarbeit: Die in Absatz 1 statuierte gesetzliche Verpflichtung der kantonalen Verwaltungsstellen zur Kooperation untereinander liegt im öffentlichen Interesse und ist gesetzlich relevant. Absatz 2 entspricht einer Anregung der Landeskanzlei und des Rechtsdienstes RR/LR, eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, mit der die Mitglieder regierungsrätlicher Kommissionen zur Offenlegung ihrer Interessensbindungen verpflichtet werden.

▪ *Unterabschnitt 3.3 "Andere Träger öffentlicher Aufgaben"*

§ 23 Übertragung öffentlicher Aufgaben: Absatz 1 wird mit dem Erlass des neuen "Gesetzes über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] (PCGG)"²⁵ in das bisherige Verwaltungsorganisationsgesetz eingefügt. Die Regelung wird unverändert in das neue Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz übernommen.

Absatz 2 setzt ein weiteres Anliegen der Motion [2012-322](#) um, wonach Grundregeln für allfällig aus der Kernverwaltung ausgelagerte staatliche Aufgaben definiert werden sollen. Diese müssen naturgemäss sehr allgemein gehalten sein, um keine unnötigen und kontraproduktiven Erschwerisse für sinnvolle und zweckmässige Auslagerungen von staatlichen Aufgaben zu schaffen. Die Einzelheiten von Aufgabenauslagerungen sind in den Übertragungsakten (gesetzliche Grundlage, öffentlich-rechtlicher Vertrag²⁶) festzulegen.

²⁴ Siehe vorne Seite 4, Ziffer 1.2 und nachfolgendes Kapitel E. Parlamentarische Vorstösse.

²⁵ Vorlage Nr. 2016/212 des Regierungsrats an den Landrat

²⁶ Siehe z.B. die Vereinbarung betreffend die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel (SGS 481.5) oder die Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) betreffend Delegation von Brandschutzaufgaben von der BGV an die Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft (Hafenverwaltung)

Abschnitt "4 Vollzug des Gesetzes"

§ 24 Ausführungsbestimmungen bildet die Gesetzesgrundlage für den Erlass der erforderlichen Vollzugsverordnungen durch den Regierungsrat.

Änderung von § 25 Absatz 1 Gesetz über die politischen Rechte²⁷: Der heutige § 9 des Verwaltungsorganisationsgesetzes, wonach die Regierungsmitglieder gleichzeitig mit den Landratsmitgliedern gewählt werden, wird wegen des Sachzusammenhangs ins Gesetz über die politischen Rechte transferiert (als neuer zweiter Satz von § 25 Absatz 1).

Änderung von § 2 Absatz 2 und 168 Absatz 2 Gemeindegesetz²⁸: Heute ist das Anhörungsrecht der Gemeinden bei beabsichtigten Erlassen und Beschlüssen von Regierungsrat und Landrat in § 7a des Verwaltungsorganisationsgesetzes geregelt. Wegen des fehlenden Sachzusammenhangs mit der Regierungs- und Verwaltungsorganisation wird diese Regelung unverändert ins thematisch besser passende Gemeindegesetz transferiert (neu eingefügter Absatz 2 und ergänzter Titel).

Weil mit dem Verwaltungsorganisationsgesetz auch das Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz aufgehoben werden soll, ist dessen § 12a ebenfalls unverändert ins Gemeindegesetz zu transferieren (neuer Absatz 2 in § 168).

2. Aufhebung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Wie dargelegt²⁹ entspricht die bisherige Zuständigkeit des Kantonsparlaments zur Festlegung der kantonalen Verwaltungsorganisation einerseits nicht mehr der Kompetenzordnung, wie sie in der aktuellen Kantonsverfassung verankert ist; andererseits ist sie auch in tatsächlicher Hinsicht weder zeitgemäss noch sachgerecht. Indem nun der Regierungsrat – namentlich durch § 20 Absatz 1 und § 21 Absatz 1 des neu entworfenen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) – ermächtigt wird, die Organisation der kantonalen Verwaltung in eigener Kompetenz und Verantwortung festzulegen, wird der Vorgabe von § 76 Absatz 2 Kantonsverfassung entsprochen. Das landrätliche Verwaltungsorganisationsdekret mit seinen organisatorischen Festlegungen für die kantonale Verwaltung (insbesondere in den §§ 3, 3a und 4) erweist sich demnach als obsolet. Es kann ersatzlos entfallen und ist gleichzeitig mit dem bisherigen Verwaltungsorganisationsgesetz aufzuheben.

Anderweitige Regelungen des Verwaltungsorganisationsdekrets³⁰ werden soweit erforderlich in das neue Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) übernommen. Eine einzelne Dekretsbestimmung³¹ betrifft das Gemeinderecht und ist wegen des Sachzusammenhangs ins Gemeindegesetz zu transferieren.

²⁷ SGS 120

²⁸ SGS 180

²⁹ Vorne Kapitel A., Ziffer 1.1 (Seite 3 f.) und Erläuterungen zu den §§ 20 und 21 des Gesetzesentwurfs.

³⁰ Etwa über die Aufgaben der Direktionsvorsteher/-innen (§ 1) und der Landeskantlei (§ 7).

³¹ § 12a "Genehmigung von Gemeindereglementen", siehe die Bemerkung zur Änderung des Gemeindegesetzes.

3. Anpassung der Kantonsverfassung (Unvereinbarkeit gleichzeitige Mitgliedschaft in Kantonsregierung und Bundesversammlung)

Nach § 72 der Kantonsverfassung in Verbindung mit § 14 des Verwaltungsorganisationsgesetzes dürfte eines der fünf Regierungsmitglieder gleichzeitig auch der Bundesversammlung (National- und Ständerat) angehören, das heisst neben dem kantonalen Regierungsamt zusätzlich auch noch ein Parlamentsmandat auf eidgenössischer Ebene ausüben. Diese Möglichkeit bot bereits die frühere Baselbieter Staatsverfassung von 1892. Seit deren Inkrafttreten bis heute war jedoch nie ein Baselbieter Regierungsmitglied gleichzeitig auch Mitglied des Ständerats. Hingegen nahmen zwischen 1893 bis 1945 rund ein halbes Dutzend Baselbieter Regierungsmitglieder gleichzeitig auch ein Nationalratsmandat wahr. Allerdings wurde in den vergangenen 70 Jahren, von 1946 bis heute, von dieser Möglichkeit kein Gebrauch mehr gemacht.

Ein Doppelmandat als Mitglied der basellandschaftlichen Kantonsregierung (Vollamt) sowie als Mitglied der eidgenössischen Räte (Nebenamt) ist nicht mehr angezeigt. Die kumulierte Arbeitsbelastung wäre für eine wirkungsvolle Ausübung beider Ämter zu hoch. In den vergangenen Jahrzehnten stiegen die Anforderungen sowohl im Regierungskollegium als auch in den eidgenössischen Räten kontinuierlich an. Sie sind nicht vergleichbar mit den Amtsanforderungen vor 70 und mehr Jahren, als einige (wenige) Baselbieter Amtsträger diese Doppelfunktion noch wahrnehmen konnten.

Neben dem Regierungsmandat noch ein eidgenössisches Parlamentsmandat wahrzunehmen, erweist sich heute als obsolet. Das kantonale Regierungsvollamt verlangt den vollen Einsatz der Amtsinhaber/-innen, die gleichzeitige Mitgliedschaft auch nur eines Baselbieter Regierungsmitglieds in den eidgenössischen Räten ist im Kantonsinteresse nicht opportun. Diese Einschätzung wird von den allermeisten Kantonen geteilt³².

Der Wegfall der Möglichkeit, gleichzeitig der Kantonsregierung und auch dem Nationalrat oder dem Ständerat anzugehören, bedingt eine Änderung von § 72 Absatz 2 der Kantonsverfassung³³ (siehe Beilage 1). Darin soll nun festgeschrieben werden, dass die Regierungsmitglieder nicht gleichzeitig der Bundesversammlung angehören können.

³² Aktuell nehmen lediglich 3 kantonale Regierungsmitglieder gleichzeitig ein eidgenössisches Parlamentsmandat wahr (Nationalrat: 2 / Ständerat: 1). Alle entstammen einem 7-er Regierungskollegium. Von diesen 3 Mandatsträgern verfügt ein Regierungsmitglied über ein Nebenamt (Kanton AI: Pensum 40-60%), ein anderes über ein Hauptamt (Kanton NW: Pensum 80%) und das dritte über ein Vollamt (Kanton BS).

³³ Wortlaut: "Es darf nicht mehr als ein Mitglied des Regierungsrates der Bundesversammlung angehören."

C. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Kurz-Überblick

Die Resonanz zum Entwurf des neuen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) fiel ausgesprochen positiv aus. Das Vorhaben wird von allen Adressaten, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligten, prinzipiell begrüsst und unterstützt. So auch von den politischen Parteien, die sich im Grundsatz ausnahmslos für das Revisionsvorhaben aussprachen. Naturgemäss wurden zu Einzelfragen diverse Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eingebracht.

Politische Parteien und Interessenorganisationen

Die CVP Baselland unterstützt das Gesetzesvorhaben. Sie erachtet es als richtig, die Zuständigkeit zur Festlegung der konkreten Verwaltungsorganisation allein dem Regierungsrat zu übertragen. Zudem begrüsst sie einen Verzicht auf das bisher mögliche Doppelmandat als Regierungsmitglied und als Mitglied der Bundesversammlung. Das gilt auch für eine explizite Gesetzesvorschrift, wonach die Direktionsvorstehenden dafür besorgt sein müssen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die Ressourcen effizient verwendet und die Planvorgaben eingehalten werden. Schliesslich ist die CVP erfreut, dass aus dem neuen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden resultieren.

Auch die EVP Baselland ist mit dem neuen Gesetz prinzipiell einverstanden. Zudem befürwortet sie eine Verfassungsänderung, damit ein Regierungsmitglied nicht mehr gleichzeitig Mitglied der Bundesversammlung sein kann. Daneben unterbreitet die EVP einige Änderungsvorschläge. Diese betreffen die Frage, ob regierungsrätliche Präsidialbeschlüsse dem Gesamt-Kollegium nachträglich zur Kenntnis gebracht oder von ihm genehmigt werden sollen. Zudem soll weiterhin im Gesetz festgehalten werden, dass der Regierungsrat die Unterschriftenberechtigung bezüglich seiner Regierungsbeschlüsse regelt. Ferner erkundigt sich die EVP, warum § 30 Absatz 3 des Verwaltungsorganisationsgesetzes nicht in das neue Gesetz übernommen wurde.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Der äusserst seltene Präsidialbeschluss ist eine ultima ratio, falls das Kantonsinteresse bei Nichterreichbarkeit aller anderen Regierungsmitglieder umgehend eine verlässliche Regierungsentscheidung erfordert. Diesem Anliegen steht ein Gültigkeitsvorbehalt im Sinne einer nachträglichen Genehmigung durch das Regierungskollegium prinzipiell entgegen, die vorgeschlagene Lösung kennen auch andere Kantone (wie ZH, GR und weitere). Die selbstverständliche Befugnis der Kantonsregierung, ihre Unterschriftenregelung festzulegen, muss nicht im Gesetz erwähnt werden. Die bisherige Bestimmung, wonach eine Dienststelle nicht Kontrollinstanz bei Aufgaben sein soll, die sie selbst ausführt, wurde in der parlamentarischen Beratung des geltenden Verwaltungsorganisationsgesetzes eingefügt, weil 1982 etwa das Baupolizeiamt (Baubewilligungsbehörde) noch in das Hochbauamt integriert war, das seinerseits Bauvorhaben realisierte. Die heutige Verwaltungsstruktur lässt Konstellationen, wonach der Baubewilligungsnehmer die Bewilligungsinstanz kontrolliert, oder andere vergleichbare Fälle, nicht mehr zu.

Die FDP Baselland befürwortet ebenfalls das Gesetzesvorhaben. Es sei konsequent, die alleinige Kompetenz zur Organisation der kantonalen Verwaltung dem Regierungsrat einzuräumen. Ihm obliege die Leitung der kantonalen Verwaltung und damit die Verantwortung für eine rechtmässige und wirksame Verwaltungstätigkeit. Die FDP begrüsst auch den Verzicht auf die heutige Möglichkeit, ein Doppelmandat als Regierungsmitglied und als Mitglied der eidgenössischen Räte wahrzunehmen. Abgesehen von der hohen Arbeitsbelastung für eine wirkungsvolle Ausübung beider Ämter sei die staatliche Macht auf verschiedene Personen zu verteilen. Daneben regt die FDP an, in der Vorlage seien Varianten darzustellen, wie die Gewaltenteilung in der Landeskanzlei durchgesetzt werden könne und welches die organisatorischen, personellen und finanziellen Folgen einer konsequent umgesetzten Gewaltenteilung wären.

► *Stellungnahme des Regierungsrats: Im Rahmen der umfassenden Arbeiten des Landrats in den Jahren 2010 und 2011 zur Einleitung einer Parlamentsreform [LRV 2009-360] wurde auch eingehend geprüft, ob zur Gewährleistung der Gewaltenteilung in der Landeskanzlei ein unabhängiger Parlamentsdienst nötig sei. Der hinzugezogene Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat kam in seinem Gutachten zu einem eindeutigen Schluss: Die heutige Organisationsform der Landeskanzlei, die als Bindeglied zwischen Legislative und Exekutive eine koordinative Funktion wahrnimmt und nicht Entscheidungsträgerin ist, verstosse weder in funktionaler noch in organisatorischer Hinsicht gegen das Gebot der Gewaltenteilung. Auch aus personeller Sicht sei kein Verstoß erkennbar, weder der Landschreiber noch eine andere bei der Landeskanzlei mitarbeitende Person sei Teil der Legislative oder der Exekutive und wirke an deren Entscheidungen unmittelbar mit. Zudem stellte die federführende Spezialkommission des Landrats fest, dass ein unabhängiger Parlamentsdienst namhafte Mehrkosten verursachen würde. Nach einlässlicher Debatte nahm der Landrat schliesslich die vertieften Abklärungen seiner Spezialkommission bezüglich der Organisation, der Kosten und der rechtlichen Aspekte eines selbständigen Parlamentsdienstes zur Kenntnis, womit er sich für die Beibehaltung des Status quo entschied.*

Soll die Diskussion trotz der klaren Rechts- und Sachlage erneut lanciert werden, erscheint dem Regierungsrat ein parlamentarischer Vorstoss³⁴ am zielführendsten. Zuhanden der Überweisungsdebatte im Landrat wären darin allfällige, in der FDP-Stellungnahme noch nicht näher spezifizierte Gewaltenteilungsdefizite des aktuellen Organisationsmodells der Landeskanzlei konkret darzulegen. Hingegen ist es nicht angezeigt, dieses vom Landrat bereits sehr intensiv behandelte Traktandum anlässlich des vorliegenden Gesetzesvorhabens, zu dem bereits das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wurde, abermals aufzurollen. Dies würde den Rahmen des hier unterbreiteten Geschäfts sprengen und es unnötig verzögern.

Schliesslich ist der FDP-Vorschlag, die in der Kantonsverfassung festgeschriebenen Aufgaben des Regierungsrats seien auch in den Gesetzesentwurf (§ 2) zu übernehmen, mit einer elementaren Regel der Gesetzestchnik nicht vereinbar. Diese besagt, dass Bestimmungen eines Rechtserlasses nicht in einem anderen Rechtserlass zu wiederholen sind. Andernfalls könnten – insbesondere bei Änderungen in einem der beiden Erlasse – Widersprüche und damit Rechtsunsicherheiten entstehen, was zum Vornherein zu vermeiden ist.

Die Grünen Baselland begrüessen die vorgeschlagene Totalrevision grundsätzlich, das geltende Gesetz gebe dem Landrat – auch im Vergleich zu anderen Kantonsparlamenten – (zu) viele Kompetenzen. Eine effektive und effiziente kantonale Verwaltung sei nur möglich, wenn sie vom Regierungsrat eigenständig und flexibel organisiert werde. Die Grünen fordern eine effiziente und bürgerfreundliche Verwaltung, die auf die gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten eingehe und deren Struktur unkompliziert angepasst werden könne. Letztere sei teils veraltet und reformbedürftig. Beispielsweise sei das Feuerwehrwesen bei der Finanzdirektion statt bei der Sicherheitsdirektion angesiedelt und die Kontrolle der chemischen Industrie sei auf mindestens drei Direktionen aufgeteilt, was ineffizient sei und die Durchsetzung der Gesetze erschwere. Ferner regen die

³⁴ Etwa ein Postulat zu Handen des Regierungsrats oder ein Verfahrenspostulat zu Handen des Landrats.

Grünen eine zusätzliche Gesetzesbestimmung an, mit der die interkantonale und überregionale Zusammenarbeit der Direktionen und ihrer Amtsstellen gefördert werde. So könnten etwa die kantonalen Labore in der Nordwestschweiz oder das Amt für Umweltschutz und Energie mit anderen Nachbarn oder einzelne Spezialabteilungen beispielsweise der Polizei zusammengeführt werden.

► *Stellungnahme des Regierungsrats: § 3 "Interkantonale und regionale Zusammenarbeit" der Kantonsverfassung verpflichtet bereits die Baselbieter Behörden, eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Behörden anderer Kantone, den Gemeindebehörden in der Region und mit den Behörden im benachbarten Ausland anzustreben. Eine Wiederholung dieser Verfassungsbestimmung auf Gesetzesstufe würde gegen eine elementare Regel der Gesetzestechnik verstossen, wonach Bestimmungen eines Rechtserlasses nicht in einem anderen Rechtserlass zu wiederholen sind. Andernfalls könnten – insbesondere bei Änderungen in einem der beiden Erlasse – Widersprüche und damit Rechtsunsicherheiten entstehen, was zum Vornherein zu vermeiden ist. Deshalb besteht eines der Revisionsziele darin, die bereits vorhandenen Doppelspurigkeiten im Gesetzes- und Verfassungsrecht zu eliminieren (siehe Kapitel B, Ziffer 1.1, sowie die Schlussbemerkungen zur FDP-Vernehmlassung).*

Die Grünliberale Partei begrüsst die Gesetzesrevision ebenfalls, es sei richtig, dass der Regierungsrat über die zweckmässige Verwaltungsorganisation entscheide. Zu begrüssen sei auch der Wegfall der Gesetzesbestimmung, wonach Regierungsmitglieder nach 8 Jahren die Direktion wechseln müssten.

Die SP Baselland spricht sich nicht explizit für oder gegen das Gesetzesvorhaben aus, äussert sich aber zu diversen Revisionsbestimmungen. Daraus ist zu schliessen, dass auch die SP dem Gesetzesvorhaben im Prinzip zustimmt. Allerdings hält sie es für nicht angebracht, auf das neue PCGG zu verweisen; bis es verabschiedet sei, solle die heutige Gesetzesbestimmung über die Beteiligungen beibehalten werden. Weiter scheine die Nichterwähnung der elektronischen Mittel in einer Phase der Digitalisierung und des eGovernment wenig innovativ und visionär. Im Revisionsentwurf sieht die SP keinen Bedarf für eine schwammige Neuformulierung über die Regierungssitzungen (§ 6). Zirkulationsbeschlüsse (§ 9) müssten von mindestens vier Regierungsmitgliedern gefasst und vom Kollegium nachträglich genehmigt werden. Zudem seien publikationspflichtige Regierungsbeschlüsse (§ 10) im *elektronischen* Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Aufsicht über die Landeskanzlei (§ 13) müsse beim Parlament liegen. Die bisherige Bestimmung "Besondere Stabsstellen des Regierungsrats" sei beizubehalten, diese sollten von der GPK kontrolliert werden können. Sodann sei statt der "Wirtschaftlichkeit" in den Grundsätzen des Verwaltungshandelns (§ 18) die "Wirksamkeit" aufzuführen. Für die Informations- und Dokumentationssysteme (§ 19) sei mit ZID und Datenschutz eine klare Zugriffsberechtigung zu erarbeiten. Gesetzgebungstechnisch sei zunächst das IDG mit Bestimmungen zur Datenverschlüsselung zu ergänzen, falls die heutigen Bestimmungen nicht ausreichen. Darauf könne dann das RVOG verweisen, soweit nicht einzelne Bestimmungen übernommen würden. Zur Entwurfsbestimmung über die Bezeichnung der Direktionen und die Zuweisung der Aufgabenbereiche (§ 20) verweist die SP auf das Postulat 2012/115. Weiter seien im Gesetz Aufgaben, Entschädigung und Zeitaufwand für Gremien wie Runder Tisch, Sounding Board, Fachbeirat, Arbeitsgruppe, Kommission etc. zu klären. Die SP bezweifelt, dass es genügend überkantonale (regionale) Koordinationsstellen gibt. Im Gesetz seien interdirektionale und auch interkantonale Dienststellenkonferenzen zu regeln.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Das neue Beteiligungsgesetz (PCGG³⁵) – seit Sommer 2016 in der parlamentarischen Beratung – sieht die Aufhebung der heutigen Bestimmung des Verwaltungsorganisationsgesetzes über die Beteiligungen³⁶ vor; diese kann folglich nicht auch im vorliegenden RVOG enthalten sein. Sollte das PCGG wider Erwarten nicht zu Stande kommen, kann die heutige Bestimmung über die Beteiligungen nachträglich in den RVOG-Entwurf eingefügt werden, der vom Landrat zeitlich nach dem PCGG beraten wird. Nicht klar ist, in welcher Art und Weise die heute in der Staatsverwaltung eingesetzten elektronischen Mittel im RVOG erwähnt werden sollen, dass ein Mehrwert entsteht. Diese Frage könnte allenfalls im Rahmen eines Spezialgesetzes (Publikationsgesetz) untersucht werden, ein solches steht hier aber nicht zur Diskussion. Nicht begründet wird, warum nach jahrzehntelanger problemloser Praxis neu für Regierungsbeschlüsse im Zirkulationsverfahren ein höheres Zustimmungsquorum gelten soll als im ordentlichen Beschlussverfahren. Die Sinnwidrigkeit einer nachträglichen Genehmigungspflicht als Gültigkeitsvorbehalt wird in Erläuterungen dargelegt (vorne Seite 10). Sodann geht es in § 10 des RVOG-Entwurfs nicht darum, die Publikationsform, sondern wie bisher darum, die grundlegende Publikationspflicht gesetzlich festzuschreiben; abgesehen davon sind das Amtsblatt und auch die Gesetzessammlung schon seit geraumer Zeit online verfügbar. Die Regelung der Aufsicht über die Landeskanzlei dient der Kontinuität, künftig soll sie während einer gesamten Legislaturperiode durch das gleiche Regierungsmitglied wahrgenommen werden. Der Landrat ist eingebunden, indem dessen Geschäftsleitung das für die Aufsicht zuständige Regierungsmitglied nominiert. Weiter wird die heutige Gesetzesermächtigung des Regierungsrats, besondere Stabsstellen zu bilden, obsolet, falls ihm die Verwaltungsorganisationskompetenz künftig auch auf Gesetzesstufe zugestanden wird; die Kompetenzen der GPK sind davon nicht tangiert. Ferner besteht zwar zwischen den Begriffen "Wirtschaftlichkeit" und "Nachhaltigkeit" – die auch andere Kantone wie ZH als Grundsätze des Verwaltungshandelns kennen – ein gewisser Zusammenhang, sie sind aber nicht bedeutungsgleich. Sodann verweisen die Erläuterungen zum mit der Aufsichtsstelle Datenschutz abgesprochenen § 19 des RVOG-Entwurfs auf deren Forderung, wonach die Verwaltungsstellen die konkreten Zugriffsberechtigungen von Mitarbeitenden auf die Informations- und Dokumentationssysteme regeln müssten, was jedoch nicht Gesetzesmaterie sein kann. Das Postulat 2012/115, auf das im Zusammenhang mit der Entwurfsbestimmung über die Bezeichnung der Direktionen und die Zuweisung der Aufgabenbereiche (§ 20) hingewiesen wird, ist mittlerweile mit der LRV [2016-379](#) erfüllt. Schliesslich liegt es in der Organisationskompetenz des Regierungsrats, über die Schaffung, die Aufgaben und die Rahmenbedingungen von Kooperationsgremien zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu entscheiden.

Die SVP Baselland begrüsst die Schaffung eines neuen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, die äusserst weitgehenden Organisationsbefugnisse des Landrats seien überholt. Die Kantonsverfassung ordne sie – auch wegen der Gewaltentrennung – primär dem Regierungsrat zu, der die operative Verantwortung für die effiziente Erfüllung der Verwaltungsaufgaben trage. Weiter schlägt die SVP eine ausführliche Gesetzesbestimmung zur Förderung der Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Bürgernähe der kantonalen Verwaltung vor. Die Direktionsvorstehenden sollen verpflichtet werden, bei Amtsperiodenbeginn ihre Verwaltungseinheiten mit Evaluationen systematisch zu durchforsten, wie die erwähnten Grundsätze wirksamer durchgesetzt werden können (namentlich durch Aufhebung unnötiger Regulierungen, Stellenabbau, Aufgabenübertragung an Private). Gestützt auf die Massnahmenberichte der einzelnen Direktionen, die dem Landrat zur Kenntnisnahme vorzulegen sind, soll der Regierungsrat unverzüglich die erforderlichen Massnahmen beschliessen, soweit nötig durch umgehende Unterbreitung von Gesetzgebungsvorlagen. Ferner möchte die SVP, dass regierungsrätliche Präsidialbeschlüsse dem Gesamt-Kollegium nachträglich statt zur Kenntnisnahme zur Genehmigung vorgelegt werden sollen. Sie befürchtet, dass sich ein einzelnes Regierungsmitglied mit Präsidialentscheiden massive Vorteile verschaffen

³⁵ [LRV 2016/212](#) vom 28.6.2016: "Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] (PCGG)"

³⁶ § 47a Beteiligungen ([SGS 140](#))

und das Kollegium vor nicht leicht wieder abzuändernde Tatsachen stellen könnte. Schliesslich unterstützt die SVP die Verfassungsänderung, wonach Regierungsmitglieder künftig nicht gleichzeitig auch der Bundesversammlung angehören können.

► *Stellungnahme des Regierungsrats: Die vorgeschlagene, sehr detaillierte Gesetzesbestimmung betreffend systematische Evaluierung von Verbesserungsmöglichkeiten in der kantonalen Verwaltung kennt kein anderer Kanton und ist auch nicht nötig. Das Grundanliegen ist – ohne bürokratische Vorgehensanweisungen an die Kantonsregierung – bereits in den Grundsätzen der Verwaltungsorganisation (§ 17) und in den Grundsätzen des Verwaltungshandelns (§ 18) enthalten. Zudem steht der Regelungsvorschlag in Widerspruch zur Forderung der Kantonsverfassung, dass die Kantonsregierung für die Ausgestaltung der Verwaltungsstruktur zuständig sein muss, was auch die Verwaltungsabläufe mit einschliesst. Ferner bewirken die detaillierten Vorgaben einen nicht zu unterschätzenden Zusatz-Administrationsaufwand, was kaum der Forderung – auch der SVP – nach weniger Administration und einer möglichst schlanken Verwaltung entspricht. Selbstverständlich eruieren Kantonsregierung und Kantonsparlament kontinuierlich Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Dazu braucht es die zusätzlichen Vorgaben der entworfenen Regelung nicht. Zum Thema der regierungsrätlichen Präsidialbeschlüsse ist auf die entsprechenden Bemerkungen zur EVP-Vernehmlassung zu verweisen.*

Die BDP Basel-Landschaft verzichtete auf eine Stellungnahme.

Auch die Wirtschaftskammer Baselland verzichtet mangels wirtschaftlicher Relevanz der Thematik auf eine Stellungnahme.

Gemeinden

Eine Vernehmlassungsantwort reichten der Verband basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) sowie 20 Gemeinden³⁷ ein, die sich – mit einer Ausnahme – der Verbandsstimmung anschliessen. Eine Gemeinde stellte zusätzliche Anträge, die sich weitgehend mit jenen einer politischen Partei decken. Weil die Gemeinden nicht direkt von den Organisationsregelungen für die Kantonsregierung und -verwaltung betroffen seien, äussert sich der VBLG einzig zur Gesetzesbestimmung, wonach der Regierungsrat für die rechtzeitige und geeignete Anhörung der Gemeinden sorgt, wenn sie durch beabsichtigte Erlasse oder Beschlüsse betroffen sind; diese solle in das neue RVOG übernommen und nicht in das Gemeindegesetz übergeführt werden.

► *Stellungnahme des Regierungsrats: Die fragliche Gesetzesbestimmung wird mit der Verordnung über die Anhörung der Gemeinden aus dem Jahr 2003 konkretisiert, die unbestritten ist. In welchem Gesetz die Rechtsgrundlage für die Verordnung platziert wird, ist nicht von entscheidender Bedeutung. Zu den Revisionszielen des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens gehört, das künftige Regierungs- und Organisationsgesetz von allen bisherigen Regelungen zu entschlacken, die nicht in direktem Sachzusammenhang mit dem Regulierungsthema stehen. Nur so kann das neue Gesetz möglichst schlank, übersichtlich und benutzerfreundlich gehalten werden. Die Bestimmung über die Gemeindeanhörung regelt keine Organisationsfrage, sondern statuiert das Mitspracherecht der Gemeinden bei sie betreffenden Akten. Sie hätte schon im Zeitpunkt ihres Erlasses in das thematisch besser passende Gemeindegesetz eingefügt werden sollen, wo sie auch einfacher auffindbar ist. Dies wird nun nachgeholt.*

³⁷ 66 Gemeinden verzichteten stillschweigend auf eine Teilnahme. Der VBLG weist in seinen Vernehmlassungen jeweils auf folgenden Delegierten-Beschluss vom 15.3.2001 hin: "Diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichen, schliessen sich der Vernehmlassung des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassung entsprechend zu beachten."

Kantonsgericht und weitere Adressaten

Das Kantonsgericht verzichtete auf eine Stellungnahme, ebenso (stillschweigend) die weiteren eingeladenen Adressaten.

D. Finanzielle und personelle Auswirkungen sowie Regulierungsfolgenabschätzung

Aus dem neuen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG), welches das heutige Verwaltungsorganisationsgesetz samt Dekret ersetzt, resultieren keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden. Die heutige Ausgestaltung der kantonalen Verwaltung wird vom neuen Gesetz nicht tangiert. Dessen primäre Neuerungen bestehen in der Verlagerung der Organisationskompetenz für die Kantonsverwaltung vom Landrat zum Regierungsrat sowie in der Entschlackung des bisherigen Gesetzes von überflüssigen Regelungen.

Die Prüfung gemäss § 4 des KMU-Entlastungsgesetzes³⁸, ob die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch die vorliegende Gesetzesänderung administrativ belastet werden, ergibt, dass dies nicht zutrifft.

E. Parlamentarische Vorstösse

Der unterbreiteten Revisionsvorlage liegen zwei parlamentarische Vorstösse zu Grunde. Mit deren Überweisung erteilte der Landrat dem Regierungsrat einen verbindlichen Gesetzgebungsauftrag.

Nach der Motion "Teilrevision Verwaltungsorganisationsgesetz"³⁹ sind das Verwaltungsorganisationsgesetz und das Dekret mit dem Ziel zu entschlacken, dem Regierungsrat mehr Handlungsspielraum zur Ausgestaltung der kantonalen Verwaltungsorganisation zu geben. Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt diese Forderung um⁴⁰, indem die Zuständigkeit zur Festlegung der konkreten Verwaltungsorganisation vom Landrat auf den Regierungsrat übergeht. Dazu muss auch die Zuweisung der Aufgabenbereiche an die Direktionen zählen. Die Motion schlägt zwar vor, diese grundlegende Organisationsfrage weiterhin auf Gesetzesstufe durch den Landrat regeln zu lassen, was indessen weder sachgemäss noch konsequent wäre. Dadurch würde der Kantonsregierung, welcher die Verantwortung für die effiziente sprich wirtschaftliche Erfüllung der Staatsaufgaben obliegt, eine elementare Organisationsbefugnis vorenthalten. Dies widerspräche nicht nur der Zielsetzung der Motion, wonach der Regierungsrat den nötigen organisatorischen Handlungsspielraum zur Bewältigung der kontinuierlich steigenden Anforderungen an die staatliche Verwaltung erhalten soll, sondern stünde auch im Gegensatz zum Bund sowie zu den Kantonen mit neueren Verwaltungsorganisationsgesetzen, wo die Regierung dafür zuständig ist, die Direktionen/Departemente zu benennen und ihnen die Aufgabenbereiche zuzuweisen. Schliesslich ist zu den zwei verbleibenden Motionsanliegen anzumerken, dass in § 23 Absatz 2 des Gesetzes-

³⁸ Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (SGS 541)

³⁹ [Nr. 2012/322](#), vom Landrat am 11.4.2013 an den Regierungsrat überwiesen (56:5 bei 2 Enthaltungen).

⁴⁰ Siehe insbesondere die Erläuterungen zu den §§ 20 und 21.

entwurfs elementare Grundregeln für aus der Kantonsverwaltung ausgelagerte Staatsaufgaben formuliert sind. Zur Frage von Gesetzesgrundlagen für die Bildung direktionsübergreifender Organisationseinheiten ist festzuhalten, dass auch diesbezügliche verwaltungsorganisatorische Vorgaben nach der Konzeption des neuen Gesetzes nicht mehr vom Landrat gesetzlich festgeschrieben werden sollen, sondern in die Organisationskompetenz des Regierungsrats fallen. Solche Regelungen bestehen bereits (siehe z.B. die Verordnung zum Projektmanagement⁴¹, § 8 Besondere Bestimmungen für direktionsübergreifende Projekte).

Das Anliegen der weiteren Motion "Revision des Verwaltungsorganisations-Gesetzes bzw. -Dekretes"⁴² ist inhaltlich in der zuvor besprochenen Motion enthalten. Die zweite Motion beauftragt den Regierungsrat, eine Revisionsvorlage zu unterbreiten, mit der das geltende Verwaltungsorganisationsgesetz und -dekret so angepasst werden, dass die Organisationshoheit wie von der Kantonsverfassung vorgegeben tatsächlich beim Regierungsrat liegt und der Landrat nur in geeigneten politisch relevanten Fällen beigezogen wird. Hierzu kann auf die entsprechenden Ausführungen zur erstgenannten Motion verwiesen werden.

Zusammengefasst lässt sich festzuhalten, dass der Regierungsrat mit der Vorlage über die Totalrevision des Verwaltungsorganisationsgesetzes respektive den Erlass eines neuen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) dem parlamentarischen Auftrag im Sinne der beiden Motionen nachgekommen ist. Demnach können die zwei parlamentarischen Vorstösse abgeschrieben werden.

F. Anträge an den Landrat

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat:

1. Die Änderung von § 72 Absatz 2 der Kantonsverfassung (Beilage 2) den Stimmberechtigten zur obligatorischen Volksabstimmung vorzulegen.
2. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft [Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG] (Beilage 4) zu beschliessen.
3. Die Aufhebung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz (Beilage 6) zu beschliessen.
4. Die Motion [2012/322](#) "Teilrevision Verwaltungsorganisationsgesetz" sowie die Motion [2015/048](#) "Revision des Verwaltungsorganisations-Gesetzes bzw. -Dekretes" abzuschreiben.

⁴¹ SGS 140.15

⁴² [Nr. 2015/048](#), vom Landrat am 5.11.2015 an den Regierungsrat überwiesen (41:26 bei 2 Enthaltungen).

Liestal, 10. Januar 2017

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:
Thomas Weber

Der Landschreiber:
Peter Vetter

- Beilagen:**
1. Entwurf Landratsbeschluss
 2. Entwurf Änderung § 72 Absatz 2 Kantonsverfassung
 3. Synopse 1 (Gegenüberstellung geltendes Verfassungsrecht / neues Verfassungsrecht)
 4. Entwurf des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG)
 5. Synopse 2 (Gegenüberstellung geltendes Verwaltungsorganisationsgesetz / neues RVOG)
 6. Entwurf Aufhebung Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Landratsbeschluss

betreffend Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Totalrevision des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung von § 72 Absatz 2 der Kantonsverfassung (Beilage 2) wird den Stimmberechtigten zur obligatorischen Volksabstimmung vorgelegt.
2. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft [Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG] (Beilage 4) wird beschlossen.
3. Die Aufhebung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz (Beilage 6) wird beschlossen.
4. Die Motion 2012/322 "Teilrevision Verwaltungsorganisationsgesetz" sowie die Motion 2015/048 "Revision des Verwaltungsorganisations-Gesetzes bzw. -Dekrets" werden abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats
Der Präsident:

Der Landschreiber:

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 100 (Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984) (Stand 1. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:

§ 72 Abs. 2 (geändert)

² Die Mitglieder des Regierungsrates können nicht gleichzeitig der Bundesversammlung angehören.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.
2. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Verfassungsänderung.

Geltende Fassung	Geänderte Fassung	Bemerkungen
Verfassung des Kantons Basel-Landschaft	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft	
Vom 17. Mai 1984	Änderung vom ...	
<p>§ 72 Unvereinbarkeit</p> <p>² Es darf nicht mehr als ein Mitglied des Regierungsrates der Bundesversammlung angehören.</p>	<p>§ 72 Unvereinbarkeit</p> <p>² Die Mitglieder des Regierungsrates können nicht gleichzeitig der Bundesversammlung angehören.</p>	<p><i>Ein Doppelmandat als Mitglied der Baselbieter Regierung und als Mitglied der eidgenössischen Räte ist im Kantonsinteresse nicht mehr opportun. Die kumulierte Arbeitsbelastung wäre für eine wirkungsvolle Ausübung beider Ämter zu hoch. Das kantonale Regierungsvollamt erfordert den vollen Einsatz aller Amtsinhaber/-innen. In den vergangenen 70 Jahren wurde von der Möglichkeit eines Doppelmandats kein Gebrauch mehr gemacht. Zwischen 1893 bis 1945 nahmen rund ein halbes Dutzend Baselbieter Regierungsmitglieder gleichzeitig ein Nationalratsmandat wahr, eine gleichzeitige Ständeratsmitgliedschaft bestand nie.</i></p>

Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, RVOG BL)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 81 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung vom 17. Mai 1984¹⁾ des Kantons Basel-Landschaft,

beschliesst:

I.

1 Regierungsrat

1.1 Zusammensetzung, Aufgaben

§ 1 Zusammensetzung

¹ Der Regierungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

² Jedes Regierungsmitglied ist Vorsteherin oder Vorsteher einer Direktion der kantonalen Verwaltung und untersteht als solche oder solcher dem Regierungsrat als Gesamtbehörde.

§ 2 Aufgaben des Regierungsrats

¹ Die Aufgaben des Regierungsrats richten sich nach der Kantonsverfassung, insbesondere den §§ 73 ff., sowie nach der Gesetzgebung.

² Bei der Erfüllung seiner Aufgaben räumt der Regierungsrat der Planung, Koordination und Steuerung des staatlichen Handelns den Vorrang ein.

³ Der Regierungsrat übt die ständige und systematische Aufsicht über die kantonale Verwaltung aus. Er regelt das Verfahren zur Durchführung von Administrativuntersuchungen.

1) SGS 100, GS 29.276

§ 3 Aufgaben der Direktionsvorsteherinnen und Direktionsvorsteher

¹ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher nimmt die Amtspflichten wahr, indem sie oder er insbesondere:

- a. Aufgaben und Ziele der Direktion und ihrer Dienststellen periodisch festlegt sowie mittel- und langfristige Programme aufstellt,
- b. die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Entscheide und organisatorischen Massnahmen trifft,
- c. die Organisation und die Programme periodisch überprüft und bei Abweichungen die notwendigen Korrekturen vornimmt,
- d. den Vollzug sämtlicher Rechtserlasse gewährleistet und wenn nötig Erlassänderungen vorschlägt,
- e. den Regierungsrat laufend über alle wichtigen Vorgänge in der Direktion unterrichtet und die dem Regierungsrat zustehenden Entscheide vorbereitet,
- f. die Tätigkeiten der Dienststellen koordiniert und steuert,
- g. für eine effiziente und effektive Verwendung der Ressourcen und die Einhaltung der Planvorgaben in der Direktion und ihren Dienststellen sorgt.

1.2 Organisation**§ 4 Zuteilung der Direktionen, Stellvertretung**

¹ Der Regierungsrat teilt jedem seiner Mitglieder die Leitung einer Direktion zu.

² Er bezeichnet für jede Direktion eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

³ Die Zuteilung erfolgt

- a. zu Beginn jeder Amtsperiode,
- b. nach Ersatzwahlen, oder
- c. wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

§ 5 Regierungspräsidium

¹ Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident leitet die Tätigkeit des Regierungsrats und vertritt ihn nach aussen.

² Sie oder er sorgt für

- a. die koordinierte, sach- und zeitgerechte Abwicklung der Regierungsgeschäfte,
- b. die Vorbereitung der Verhandlungen des Regierungsrats,
- c. die Koordination mit dem Landrat,
- d. die Information nach innen und aussen.

³ Ist die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident an der Amtsführung verhindert, übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Stellvertretung. Ist auch sie oder er verhindert, nimmt das amtsälteste verfügbare Regierungsmitglied die präsidialen Aufgaben wahr.

1.3 Geschäftsführung

§ 6 Regierungssitzungen

¹ Der Regierungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er tagt in der Regel einmal pro Woche.

² Die Regierungssitzungen sind nicht öffentlich.

³ Sie werden im Auftrag der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten einberufen.

⁴ Wenigstens zwei Mitglieder des Regierungsrats können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

§ 7 Vorsitz, Teilnahme

¹ Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident leitet die Sitzungen des Regierungsrats.

² An den Regierungssitzungen nehmen die Mitglieder des Regierungsrats teil sowie die Landschreiber/-innen, die das Protokoll führen und beratende Funktion haben.

³ Der Regierungsrat kann zu seiner Information verwaltungsinterne oder -externe Sachverständige beiziehen.

§ 8 Beschlussfassung

¹ Der Regierungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

² Jedes stimmberechtigte Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Der Regierungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

§ 9 Zirkulationsbeschlüsse, Präsidialbeschlüsse

¹ In dringenden Fällen kann die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident anordnen, dass ein Beschluss im Zirkulationsverfahren gefasst wird.

² Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von wenigstens drei Regierungsmitgliedern.

³ Ist das Zirkulationsverfahren aus zeitlichen Gründen nicht durchführbar und erträgt ein Geschäft keinen Aufschub, kann die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident an Stelle der Gesamtbehörde einen Präsidialbeschluss fassen.

⁴ Präsidialbeschlüsse sind dem Regierungsrat nachträglich ohne Verzug zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Veröfentlichung der Beschlüsse

¹ Verordnungen, wichtige Beschlüsse und Wahlen, die der Regierungsrat vornimmt, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

² Die Verordnungen sind überdies in die chronologische Gesetzessammlung (GS) aufzunehmen.

§ 11 Geschäftsordnung

¹ Der Regierungsrat erlässt die weiteren Organisations- und Verfahrensbestimmungen in der Geschäftsordnung.

§ 12 Inkrafttreten der Erlasse

¹ Legt der Landrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht im Erlass selbst fest, so wird er vom Regierungsrat bestimmt.

2 Stabsstellen des Regierungsrats

2.1 Landeskanzlei

§ 13 Stellung, Aufsicht, Leitung

¹ Die Landeskanzlei ist die allgemeine Stabsstelle des Regierungsrats und des Landrats (§ 79 Absatz 3 Kantonsverfassung¹⁾).

² Die Aufsicht über die Landeskanzlei übt ein durch die Geschäftsleitung des Landrats auf Antrag des Regierungsrats für die Dauer einer Legislaturperiode bezeichnetes Regierungsmitglied aus.

³ Die Landeskanzlei wird von der Landschreiberin oder vom Landschreiber geleitet (§ 79 Absatz 3 Kantonsverfassung).

⁴ Die Stellvertretung nimmt die 2. Landschreiberin oder der 2. Landschreiber wahr; sie oder er wird vom Regierungsrat angestellt.

§ 14 Aufgaben

¹ Regierungsrat und Landrat legen für ihre Bereiche die Aufgaben der Landeskanzlei fest.

1) SGS 100

² Der Landeskanzlei obliegen insbesondere:

- a. die Besorgung der Stabs- und Verwaltungsaufgaben des Regierungsrats und des Landrats sowie ihrer Delegationen,
- b. die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen,
- c. die Veröffentlichung der Rechtserlasse,
- d. die Herausgabe der Gesetzessammlung und des Amtsblatts,
- e. die Information nach innen und aussen.

³ Die Landeskanzlei nimmt alle an den Landrat oder Regierungsrat gerichteten Eingaben in Empfang und leitet sie an die zuständigen Behörden weiter.

§ 15 Dienstordnung

¹ Die Landschreiberin oder der Landschreiber erlässt eine Dienstordnung der Landeskanzlei. Diese bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Mitarbeitenden der Landeskanzlei, die zur Vornahme von Beglaubigungen ermächtigt sind.

2.2 Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat

§ 16 Stellung, Aufgaben

¹ Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat ist die Stabsstelle des Regierungsrats und des Landrats in rechtlichen Belangen.

² Regierungsrat und Landrat legen für ihre Bereiche die Aufgaben fest.

3 Kantonale Verwaltung

3.1 Grundlagen

§ 17 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

¹ Der Regierungsrat

- a. sorgt für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation mit effizienten Abläufen und fördert die Leistungs- und Erneuerungsfähigkeit der Verwaltung;
- b. beachtet die Grundsätze zeitgemässer Verwaltungsführung und insbesondere den Grundsatz der Übereinstimmung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung;
- c. koordiniert und steuert die Verwaltungstätigkeit der Direktionen und passt die Organisation der Verwaltung veränderten Verhältnissen an.

§ 18 Grundsätze des Verwaltungshandelns

¹ Die kantonale Verwaltung

- a. handelt nach Verfassung und Gesetz und beachtet dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Bürgernähe und der Nachhaltigkeit;
- b. richtet ihr Handeln an den Zielen und Prioritäten des Regierungsrats aus;
- c. verfolgt laufend wichtige Entwicklungen, prüft frühzeitig den Handlungsbedarf, schlägt dem Regierungsrat zweckmässige Ziele, Mittel und Massnahmen vor und erarbeitet entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten.

§ 19 Führung von Informations- und Dokumentationssystemen

¹ Zur Registrierung, Verwaltung, Indexierung und Überwachung ihres Geschäftsverkehrs und ihrer Geschäfte sowie zu deren Kommunikation darf jede Behörde der kantonalen Verwaltung nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung ein Informations- und Dokumentationssystem führen.

² Dieses System darf besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile enthalten, soweit sich diese aus dem Geschäftsverkehr oder aus der Art des Geschäfts ergeben.

³ Die betreffende Behörde der kantonalen Verwaltung darf Personendaten nur speichern, wenn sie dazu dienen,

- a. ihre Geschäfte zu bearbeiten;
- b. die Arbeitsabläufe zu organisieren;
- c. festzustellen, ob sie Daten über eine bestimmte Person bearbeitet;
- d. den Zugang zur Dokumentation zu erleichtern.

⁴ Zugang zu den Personendaten haben alle Stellen der kantonalen Verwaltung, soweit die Voraussetzungen von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes¹⁾ erfüllt sind.

3.2 Die Direktionen**§ 20 Bezeichnung, Zuweisung der Aufgabenbereiche**

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Direktionen und weist ihnen die Aufgabenbereiche zu.

² Bei der Aufgabenzuweisung beachtet er insbesondere folgende Aspekte:

- a. Zusammenhang der Aufgaben,
- b. effiziente Aufgabenerfüllung und ausgewogene Verteilung der Arbeitslast,
- c. sachliche und politische Ausgewogenheit unter den Direktionen.

³ Der Regierungsrat entscheidet endgültig über Kompetenzkonflikte zwischen den Direktionen.

1) SGS 162, GS 37.1165

⁴ Der Regierungsrat kann Befugnisse der Direktionen an ihre Dienststellen übertragen.

⁵ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Zuweisung von Verwaltungsaufgaben an kantonale Anstalten und Betriebe oder an Private.

§ 21 Organisatorische Gliederung, Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat legt die Organisation der Direktionen in den Grundzügen fest.

² Die Direktionen wirken bei der Vorbereitung der Regierungsgeschäfte mit und erfüllen die ihnen per Gesetz, Dekret, Verordnung oder Regierungsratsbeschluss zugewiesenen Aufgaben.

³ Sie führen und beaufsichtigen die ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten.

§ 22 Zusammenarbeit

¹ Die Direktionen und die weiteren Verwaltungseinheiten sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Zusammenarbeit verpflichtet.

² Mitglieder von Kommissionen legen ihre Interessenbindungen vor der Wahl durch den Regierungsrat offen; wer sich weigert, ist nicht wählbar. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

3.3 Andere Träger öffentlicher Aufgaben

§ 23 Übertragung öffentlicher Aufgaben

¹ Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben kann Dritten übertragen werden, wenn die Aufgabe ausserhalb der kantonalen Verwaltung wirksamer und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

² Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe erfordert eine gesetzliche Grundlage sowie insbesondere die Sicherstellung:

- a. der Aufsicht,
- b. des Rechtsschutzes,
- c. des Amtsgeheimnisses,
- d. des Datenschutzes.

4 Vollzug des Gesetzes

§ 24 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, insbesondere über

- a. die Geschäftsordnung des Regierungsrats;
- b. die Bezeichnung der Direktionen und ihrer Aufgabenbereiche;

- c. die organisatorische Gliederung der Direktionen samt Bezeichnung der Dienststellen;
- d. die Durchführung von Administrativuntersuchungen.

II.

1.

Der Erlass SGS 120 (Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonalen Wahlen werden vom Regierungsrat angeordnet. Die Wahl der Mitglieder des Landrats und der Mitglieder des Regierungsrats findet gleichzeitig statt.

2.

Der Erlass SGS 180 (Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 28. Mai 1970) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (neu)

Gemeindeautonomie, Anhörung der Gemeinden (Überschrift geändert)

² Der Regierungsrat sorgt für die rechtzeitige und geeignete Anhörung der Gemeinden, wenn sie durch beabsichtigte Erlasse und Beschlüsse betroffen sind.

§ 168 Abs. 2 (neu)

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Zuständigkeit zur Genehmigung von Gemeindereglementen sowie von Verträgen mit reglementswesentlichem Inhalt (Absatz 1 Buchstaben b und c) den Direktionen der kantonalen Verwaltung übertragen.

III.

Der Erlass SGS 140 (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) vom 6. Juni 1983) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p>Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz, VwOG)</p>	<p>Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG BL)</p>	
<p>Vom 6. Juni 1983</p> <p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</p>	<p>Vom</p> <p>I. Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 81 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung vom 17. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:</p>	<p><i>Erwähnung der heutigen Verfassungsermächtigung zum Erlass der gesetzlichen Bestimmungen über die Grundzüge der Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung.</i></p>
<p>1 Der Regierungsrat</p> <p>1.1 Stellung und Aufgaben des Regierungsrates</p> <p>§ 1 Stellung des Regierungsrates ¹ Der Regierungsrat ist die leitende und die oberste vollziehende Behörde des Kantons. ² Er ist eine Kollegialbehörde und besteht aus 5 Mitgliedern.</p>	<p>1 Regierungsrat</p> <p>1.1 Zusammensetzung, Aufgaben</p> <p>§ 1 Zusammensetzung ¹ Der Regierungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. ² Jedes Regierungsmitglied ist Vorsteherin oder Vorsteher einer Direktion der kantonalen Verwaltung und untersteht als solche oder solcher dem Regierungsrat als Gesamtbehörde.</p>	<p><i>Die Leitungs- und Vollzugsfunktion des Regierungsrats sowie das Kollegialitätsprinzip sind bereits in der Kantonsverfassung verankert (§ 71 Absatz 1 / § 78 Absatz 1 KV). Dagegen ist der neuformulierte Absatz 2 in der KV nicht enthalten; er besagt, dass das Einzelmitglied des Regierungsrats in seiner Eigenschaft als Direktionsvorsteher/-in dem Gesamtgremium unterstellt ist.</i></p>
<p>§ 2 Aufgaben im allgemeinen ¹ Der Regierungsrat erfüllt seine Aufgaben, indem er:</p> <ol style="list-style-type: none"> seine Regierungstätigkeit ausübt, die kantonale Verwaltung leitet, wichtige Verwaltungshandlungen selbst vornimmt, in der Verwaltungsrechtspflege tätig ist, bei der Rechtsetzung des Bundes und des Kantons mitwirkt, für die Verbindung zwischen den Behörden und der Öffentlichkeit sorgt. 	<p>§ 2 Aufgaben des Regierungsrats ¹ Die Aufgaben des Regierungsrats richten sich nach der Kantonsverfassung, insbesondere den §§ 73 ff., sowie nach der Gesetzgebung.</p>	<p><i>Die Kantonsverfassung enthält in den §§ 73 ff. KV einen ausführlichen Katalog der wichtigsten Regierungsaufgaben (Planung/Koordination der Staatstätigkeiten, Mitwirkung in der Rechtsetzung, Leitung der Kantonsverwaltung, Vertretung des Kantons etc.). Auf eine Wiederholung im Gesetz ist zu verzichten, daher entfällt die bisherige Aufzählung in Buchstaben a – f.</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p>² Er handelt dabei im Rahmen von Verfassung und Gesetz sowie unter Wahrung der Rechte des Volkes und des Landrates.</p>	<p><u>Entfällt.</u></p>	<p><i>Bereits nach der Kantonsverfassung hat der Regierungsrat für eine rechtmässige – sprich verfassungs- und gesetzeskonforme – Verwaltungstätigkeit zu sorgen (§ 76 Absatz 2 KV), was selbstverständlich auch für seine eigene Amtstätigkeit gilt.</i></p>
<p>§ 3 Regierungstätigkeit ¹ Die Regierungstätigkeit im Sinne einer politischen Führungsaufgabe hat den Vorrang vor allen anderen Aufgaben des Regierungsrates. ² Der Regierungsrat übt seine Regierungstätigkeit aus, indem er insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. alle für den Kanton und die Region bedeutsamen Entwicklungen laufend beobachtet und rechtzeitig zweckmässige Vorkehren anordnet, b. die grundlegenden Ziele und Mittel des staatlichen Handelns in Richtlinien periodisch festlegt, c. die Regierungspolitik bestimmt, sie vor dem Parlament vertritt und für deren Verwirklichung sorgt, d. die ihm übertragenen Wahlen durchführt, e. die staatliche Tätigkeit auf der Regierungsebene koordiniert, f. den Kanton nach innen und aussen vertritt. 	<p>(§ 2 Aufgaben) ² Bei der Erfüllung seiner Aufgaben räumt der Regierungsrat der Planung, Koordination und Steuerung des staatlichen Handelns den Vorrang ein. <u>Gesamter Absatz entfällt.</u></p>	<p><i>Die Aufgabenpriorisierung des geltenden Verwaltungsorganisationsgesetzes wird etwas konkreter formuliert ins neue Gesetz übernommen.</i></p> <p><i>Den Gehalt der Buchstaben a und b regelt schon die Kantonsverfassung (insbes. § 73 "Planung").</i></p> <p><i>Buchstabe c ergibt sich aus der verfassungsmässigen Stellung des Regierungsrats als oberster leitender und vollziehender Behörde des Kantons (§ 71 Kantonsverfassung).</i></p> <p><i>Die Kantonsverfassung regelt auch die regierungsrätliche Wahlzuständigkeit (§ 77 Absatz 1 Buchstabe e), die Pflicht zur Koordination der Staatstätigkeiten (§ 73 Absatz 1) sowie die Vertretung des Kantons nach innen und aussen (§ 77 Absatz 1 Buchstabe b).</i></p>
<p>§ 4 Leitung der kantonalen Verwaltung ¹ Der Regierungsrat stellt die rechtmässige, zweckmässige und leistungsfähige Tätigkeit der gesamten kantonalen Verwaltung sicher. ² Er sorgt für die Koordination auf allen Ebenen der kantonalen Verwaltung sowie zwischen dieser und anderen Trägern von Verwaltungsaufgaben.</p>	<p><u>Systematische Eingliederung des heutigen § 4 Absätze 1 und 2 neu in "§ 17 Grundsätze der Verwaltungsorganisation".</u></p>	

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
(§ 4 Leitung der kantonalen Verwaltung) ³ Er übt die regelmässige und systematische Aufsicht über die kantonale Verwaltung aus	(§ 2 Aufgaben) ³ Der Regierungsrat übt die ständige und systematische Aufsicht über die kantonale Verwaltung aus. Er regelt das Verfahren zur Durchführung von Administrativuntersuchungen.	<i>Bisheriger Absatz 3 wird in das neue Gesetz überführt. Die geltende Regelung wird mit einer expliziten Gesetzesgrundlage für die von der GPK angeregten Verfahrensvorschriften zur Durchführung von Administrativuntersuchungen ergänzt (s.a. § 24 "Ausführungsbestimmungen", Buchstabe d; ein entsprechender Verordnungsentwurf ist in Arbeit). Die Zuständigkeit des Regierungsrats zur Aufsicht über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben ist bereits in der Kantonsverfassung verankert (§ 76 Absatz 1 zweiter Satz KV in Verbindung mit § 80 KV).</i>
	§ 3 Aufgaben der Direktionsvorsteherinnen und Direktionsvorsteher ¹ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher nimmt die Amtspflichten wahr, indem sie oder er insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a. Aufgaben und Ziele der Direktion und ihrer Dienststellen periodisch festlegt sowie mittel- und langfristige Programme aufstellt, b. die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Entscheide und organisatorischen Massnahmen trifft, c. die Organisation und die Programme periodisch überprüft und bei Abweichungen die notwendigen Korrekturen vornimmt, d. den Vollzug sämtlicher Rechtserlasse gewährleistet und wenn nötig Erlassänderungen vorschlägt, e. den Regierungsrat laufend über alle wichtigen Vorgänge in der Direktion unterrichtet und die dem Regierungsrat zustehenden Entscheide vorbereitet, f. die Tätigkeiten der Dienststellen koordiniert und steuert, g. für eine effiziente und effektive Verwendung der Ressourcen und die Einhaltung der Planvorgaben in der Direktion und ihren Dienststellen sorgt. 	<i>§ 1 des bisherigen Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz (SGS 140.1) wird inhaltlich unverändert ins Gesetz überführt. Diese Regelung umschreibt die wichtigsten Leitungsaufgaben der Direktionsvorstehenden, die nach heutigem Verständnis auf Gesetzesstufe zu verankern sind. Ergänzend ist in Buchstabe g. neu erwähnt, dass die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher auch für die finanzielle Führung der Direktion und ihrer Dienststellen verantwortlich ist.</i>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p>§ 5 Verwaltungshandlungen ¹ Der Regierungsrat entscheidet über alle Geschäfte als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen. ² Überdies kann der Landrat durch Verordnung den Regierungsrat ermächtigen, Geschäfte an eine Direktion zu delegieren.</p>	<p><u>Gesamte Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Absatz 1 heutiges Gesetz: Das Kollegialitätsprinzip ist heute auf Verfassungsstufe verankert (§ 78 KV).</i> <i>Absatz 2 heutiges Gesetz: Die bisherige Ermächtigungskompetenz des Kantonsparlaments deckt sich nicht mit der verfassungsmässigen Organisationszuständigkeit des Regierungsrats und dem Anliegen der überwiesenen Motion 2012/322, die sich auf die verfassungsmässige Regierungskompetenz beruft (§ 76 Absatz 2 KV: "Er [der Regierungsrat] sorgt für ... die zweckmässige Organisation." [der kantonalen Verwaltung]).</i></p>
<p>§ 6 Rechtspflege ¹ Der Regierungsrat entscheidet über Beschwerden nach Massgabe der Gesetzgebung.</p>	<p><u>Gesamte Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Die Funktion des Regierungsrats als Organ der verwaltungsinternen Rechtspflege ist bereits in der Kantonsverfassung geregelt (§ 76 Absatz 3).</i></p>
<p>§ 7 Rechtsetzung ¹ Der Regierungsrat beteiligt sich an der Rechtsetzung, indem er insbesondere: a. das Verfahren zur Erarbeitung von Gesetzesentwürfen leitet, b. dem Landrat Verfassungsänderungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse vorschlägt, c. im Rahmen seiner Befugnisse eigene Verordnungen erlässt, d. die Vernehmlassungen an den Bund verfasst.</p>	<p><u>Gesamte Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Die Kantonsverfassung enthält eine umfassende Aufzählung der regierungsrätlichen Aufgaben im Rechtsetzungsverfahren (§ 74).</i> <i>Buchstabe d ergibt sich aus der verfassungsmässigen Regierungszuständigkeit zur Kantonsvertretung nach aussen (§ 77 Absatz 1 Buchstabe b KV).</i></p>
<p>§ 7a Anhörung der Gemeinden ¹ Der Regierungsrat sorgt für die rechtzeitige und geeignete Anhörung der Gemeinden, wenn sie durch beabsichtigte Erlasse und Beschlüsse betroffen sind.</p>	<p><u>Bestimmung wird unverändert in § 2 Gemeindegesetz überführt (zusätzlicher Absatz 2).</u></p>	<p><i>Die vor längerer Zeit nachträglich ins Verwaltungsorganisationsgesetz eingefügte Bestimmung dient als Rechtsgrundlage für die Verordnung über die Anhörung der Gemeinden (SGS 140.32). Sie passt vom Sachzusammenhang eher in das Gemeindegesetz als in das neue Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz.</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p>§ 8 Übertragung von Befugnissen an Dienststellen ¹ Der Regierungsrat kann Befugnisse der Direktionen an ihre Dienststellen abtreten.</p>	<p><u>Siehe § 20 Absatz 4.</u></p>	<p><i>Andere systematische Einordnung im Gesetz.</i></p>
<p>1.2 Organisation des Regierungsrates</p> <p>§ 9 Amtsperiode ¹ Die Mitglieder des Regierungsrates werden auf eine Dauer von 4 Jahren jeweils gleichzeitig mit den Mitgliedern des Landrates gewählt.</p>	<p>1.2 Organisation</p> <p>- <u>Erster Satzteil entfällt.</u> - <u>Zweiter Satzteil ("... jeweils gleichzeitig mit ...") siehe unten Abschnitt II. Fremdänderungen / Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte / § 25 Anordnung</u></p>	<p><i>Die Wahl des Regierungsrats für eine 4-jährige Amtsperiode regelt heute die Kantonsverfassung (§ 49a Absatz 1 und § 53). Die Vorgabe, dass Regierung und Parlament gleichzeitig gewählt werden, wird neu in das einschlägige Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120) überführt.</i></p>
<p>§ 10 Verteilung der Direktionen ¹ Zu Beginn jeder Amtsperiode beschliesst der Regierungsrat über die Verteilung der Direktionen und benennt für jeden Direktionsvorsteher einen Stellvertreter. ² Hat während der Amtsperiode eine Ersatzwahl stattgefunden, entscheidet der Regierungsrat erneut über die Verteilung der Direktionen. ³ Nach 8 Jahren hat in der Regel ein Wechsel der Direktionen stattzufinden.</p>	<p>§ 4 Zuteilung der Direktionen, Stellvertretung ¹ Der Regierungsrat teilt jedem seiner Mitglieder die Leitung einer Direktion zu. ² Er bezeichnet für jede Direktion eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ³ Die Zuteilung erfolgt: a. zu Beginn jeder Amtsperiode, b. nach Ersatzwahlen, oder c. wenn besondere Umstände es rechtfertigen.</p>	<p><i>Die Absätze 1 – 3 entsprechen inhaltlich den heutigen Absätzen 1 und 2.</i></p> <p><i>Auf die bisherige – unverbindliche – Empfehlung zum Direktionswechsel nach bestimmter Amtsdauer (§ 10 Absatz 3 VwOG) kann ersatzlos verzichtet werden. Es liegt in der Verantwortung der Kantonsregierung, die Direktionszuteilung im besten Interesse des Kantons vorzunehmen.</i></p>
<p>§ 11 Präsidium ¹ Der Landrat wählt auf die Dauer eines Jahres den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Regierungsrates.</p>	<p><u>Gesamte Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Regelt die Kantonsverfassung (§ 67 Absatz 1 Buchstabe e).</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p>§ 12 Regierungsratspräsident</p> <p>¹ Der Regierungsratspräsident leitet die Tätigkeit des Regierungsrates und vertritt ihn nach aussen.</p> <p>² Er sorgt dafür, dass die Aufgaben des Regierungsrates rechtzeitig in Angriff genommen sowie zweckmässig und sachgerecht erledigt werden.</p> <p>³ Er ist überdies verantwortlich für die Gesamtplanung, die Information nach innen und aussen sowie für die Koordination mit dem Landrat.</p>	<p>§ 5 Regierungspräsidium</p> <p>¹ Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident leitet die Tätigkeit des Regierungsrats und vertritt ihn nach aussen.</p> <p>² Sie oder er sorgt für</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die koordinierte, sach- und zeitgerechte Abwicklung der Regierungsgeschäfte, b. die Vorbereitung der Verhandlungen des Regierungsrats, c. die Koordination mit dem Landrat, d. die Information nach innen und aussen. 	<p><i>Die redaktionell überarbeitete Umschreibung der Präsidialaufgaben entspricht weitgehend der geltenden Regelung. Auf die Übernahme des im heutigen Absatz 3 verwendeten Begriffs "Gesamtplanung" wird verzichtet. Die Verantwortung für Planung und Koordination der Regierungsaufgaben trägt nach der Kantonsverfassung (§ 73 Absatz 1) das Regierungskollegium, nicht das Präsidium.</i></p>
<p>§ 13 Stellvertretung des Regierungsratspräsidenten</p> <p>¹ Der Vizepräsident ist der ordentliche Stellvertreter des Regierungsratspräsidenten.</p> <p>² In Abwesenheit oder bei Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten amtiert an ihrer Stelle das amtsälteste anwesende Mitglied des Regierungsrates.</p>	<p>³ Ist die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident an der Amtsführung verhindert, übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Stellvertretung. Ist auch sie oder er verhindert, nimmt das amtsälteste verfügbare Regierungsmitglied die präsidialen Aufgaben wahr.</p>	
<p>§ 14 Mitgliedschaft in der Bundesversammlung</p> <p>¹ Der Bundesversammlung darf gleichzeitig nur 1 Mitglied des Regierungsrates angehören. Ein in den Ständerat gewähltes Mitglied des Regierungsrates hat den Vorrang in der Ausübung des eidgenössischen Mandates.</p> <p>² Entfallen auf mehrere Mitglieder des Regierungsrates gleichzeitig Sitze im gleichen Rat der Bundesversammlung, so entscheidet das Los. Es wird vom Regierungsratspräsidenten in einer Regierungsratssitzung gezogen.</p>	<p><u>Gesamte Bestimmung entfällt (ebenso § 72 Absatz 2 der Kantonsverfassung).</u></p>	<p><i>Ein allfälliges Doppelmandat als Mitglied der Kantonsregierung sowie als Mitglied der eidgenössischen Räte ist heute nicht mehr angezeigt, die Arbeitsbelastung für eine wirkungsvolle Ausübung beider Ämter ist zu hoch. Der Wegfall der bisherigen Möglichkeit, gleichzeitig sowohl der Kantonsregierung als auch dem Nationalrat oder Ständerat anzugehören, erfordert eine Änderung der Kantonsverfassung (Neuformulierung von § 72 Absatz 2, der heute das Doppelmandat ermöglicht).</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p>§ 15 Amtssitz ¹ Der Amtssitz des Regierungsrates ist Liestal.</p>	<p><u>Entfällt.</u></p>	<p><i>Regelt die Kantonsverfassung (§ 40 Absatz 2).</i></p>
<p>1.3 Geschäftsgang</p> <p>§ 16 Einberufung der Sitzungen ¹ Der Regierungsrat tritt in der Regel einmal in der Woche zur ordentlichen Sitzung zusammen. In dringenden Fällen und bei wichtigen umfangreichen Vorlagen kann er sich zu ausserordentlichen Sitzungen versammeln. ² Die Sitzungen werden auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens 2 Mitgliedern einberufen. ³ (aufgehoben)</p>	<p>1.3 Geschäftsführung</p> <p>§ 6 Regierungssitzungen ¹ Der Regierungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er tagt in der Regel einmal pro Woche. ² Die Regierungssitzungen sind nicht öffentlich. ³ Sie werden im Auftrag der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten einberufen. ⁴ Wenigstens zwei Mitglieder des Regierungsrats können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.</p>	<p><i>Die Neuformulierung, deren Gehalt sich nicht grundlegend vom bisherigen Wortlaut unterscheidet, lehnt sich an neuere Regelungen von Bund und anderen Kantonen (ZH, GR) an. Absatz 2: Aus § 55 der Kantonsverfassung ergibt sich lediglich indirekt, dass Regierungssitzungen nicht öffentlich sind (sind nicht in der Aufzählung der öffentlichen Sitzungen enthalten). Zur besseren Erkennbarkeit wird die Nichtöffentlichkeit der Regierungssitzungen nun ausdrücklich im Gesetz erwähnt.</i></p>
<p>§ 17 Weitere Teilnehmer an den Sitzungen ¹ An den Sitzungen des Regierungsrates nehmen die Landschreiber teil. Sie führen das Protokoll. ² Der Regierungsrat zieht Beamte und Angestellte bei, wenn er es zu seiner Information als angezeigt erachtet.</p>	<p>§ 7 Vorsitz, Teilnahme ¹ Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident leitet die Sitzungen des Regierungsrats. ² An den Regierungssitzungen nehmen die Mitglieder des Regierungsrats teil sowie die Landschreiber/-innen, die das Protokoll führen und beratende Funktion haben. ³ Der Regierungsrat kann zu seiner Information verwaltungsinterne oder -externe Sachverständige beiziehen.</p>	<p><i>Auch diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Recht.</i></p>
<p>§ 18 Beschlussfähigkeit ¹ Der Regierungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>§ 8 Beschlussfassung ¹ Der Regierungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.</p>	<p><i>Nicht zum erforderlichen Quorum zählen allfällig im Ausstand befindliche aber anwesende Regierungsglieder, da sie nicht stimmberechtigt sind.</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p>§ 19 Beschlussfassung</p> <p>¹ Der Regierungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied stimmt mit.</p> <p>² Bei Abstimmungen und Wahlen gibt im Falle von Stimmgleichheit der Präsident den Stichentscheid.</p>	<p>(§ 8 Beschlussfassung)</p> <p>² Jedes stimmberechtigte Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>³ Der Regierungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.</p>	<p><i>Übernimmt inhaltlich das bisherige Recht.</i></p>
<p>§ 20 Zirkulationsbeschlüsse</p> <p>¹ In Fällen von Dringlichkeit kann der Präsident anordnen, dass die Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Jeder dieser Beschlüsse bedarf der Zustimmung von wenigstens 3 Mitgliedern des Regierungsrates.</p>	<p>§ 9 Zirkulationsbeschlüsse, Präsidialbeschlüsse</p> <p>¹ In dringenden Fällen kann die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident anordnen, dass ein Beschluss im Zirkulationsverfahren gefasst wird.</p> <p>² Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von wenigstens drei Regierungsmitgliedern.</p>	<p><i>Die Absätze 1 und 2 übernehmen inhaltlich das bisherige Recht.</i></p>
<p>§ 21 Präsidialverfügung</p> <p>¹ Ist in dringlichen Fällen das Verfahren des Zirkulationsbeschlusses aus zeitlichen Gründen nicht möglich, entscheidet der Regierungsratspräsident anstelle des Regierungsrates.</p> <p>² Seine Entscheide sind dem Regierungsrat nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>	<p>³ Ist das Zirkulationsverfahren aus zeitlichen Gründen nicht durchführbar und erträgt ein Geschäft keinen Aufschub, kann die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident an Stelle der Gesamtheit einen Präsidialbeschluss fassen.</p> <p>⁴ Präsidialbeschlüsse sind dem Regierungsrat nachträglich ohne Verzug zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p><i>Auch Absatz 3 übernimmt inhaltlich das bisherige Recht.</i></p> <p><i>Das äusserst selten angewendete Instrument des Präsidialbeschlusses ist eine ultima ratio, wenn weder das ordentliche Beschlussverfahren noch das Zirkulationsverfahren möglich sind und im Kantonsinteresse sofort eine Regierungsentcheidung getroffen werden muss. Statt eines Genehmigungsvorbehalts, der die Rechtsbeständigkeit von Präsidialbeschlüssen prinzipiell in Frage stellt, soll eine unverzügliche Kenntnissgabe an das Regierungskollegium erfolgen. Notfalls könnte dieses mit Mehrheitsbeschluss auf die Präsidialentscheidung zurückkommen. Die vorgeschlagene Lösung kennen auch andere Kantone (wie ZH, GR und weitere).</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p>§ 22 Protokoll ¹ Das Protokoll hat eine genaue Bezeichnung aller in der Sitzung behandelten Geschäfte sowie die Beschlüsse und Verfügungen zu enthalten.</p>	<p><u>Ganze Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Die Protokollierung der Regierungssitzungen ist bereits in der Geschäftsordnung des Regierungsrats (SGS 141.11) geregelt.</i></p>
<p>§ 23 Unterzeichnung und Veröffentlichung der Beschlüsse ¹ Die Unterschriftsberechtigung wird vom Regierungsrat geregelt. ² Verordnungen, wichtige Beschlüsse und Wahlen, die der Regierungsrat vornimmt, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. ³ Die Verordnungen sind überdies in die chronologische Gesetzessammlung (GS) aufzunehmen.</p>	<p>§ 10 Veröffentlichung der Beschlüsse <u>Absatz 1 entfällt.</u> ¹ Verordnungen, wichtige Beschlüsse und Wahlen, die der Regierungsrat vornimmt, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. ² Die Verordnungen sind überdies in die chronologische Gesetzessammlung (GS) aufzunehmen.</p>	<p><i>Die Beschlussunterzeichnung ist eine Formalität, die in der Geschäftsordnung des Regierungsrats geregelt werden kann.</i></p> <p><i>Die Publikationspflicht ist hingegen gesetzesrelevant.</i></p>
<p>§ 24 Geschäftsreglement ¹ Der Regierungsrat erlässt zur Regelung der Einzelheiten des Geschäftsganges ein Geschäftsreglement.</p>	<p>§ 11 Geschäftsordnung ¹ Der Regierungsrat erlässt die weiteren Organisations- und Verfahrensbestimmungen in der Geschäftsordnung.</p>	<p><i>Siehe die Geschäftsordnung des Regierungsrats (vom 15.12.1992; SGS 141.11)</i></p>
<p>§ 25 Inkrafttreten der Erlasse ¹ Ist über den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Erlasses im Erlass selbst vom Landrat nichts bestimmt worden, so wird er vom Regierungsrat festgesetzt. ² Der Zeitpunkt des Inkrafttretens soll in der Regel nicht früher als 8 Tage nach der Veröffentlichung angesetzt werden.</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten der Erlasse ¹ Legt der Landrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht im Erlass selbst fest, so wird er vom Regierungsrat bestimmt. <u>Absatz 2 entfällt.</u></p>	<p><i>Regelt heute die Kantonsverfassung (§ 12 Absatz 2).</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p>2 Landeskanzlei, der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat und weitere Stabstellen des Regierungsrates</p> <p>2.1 Die Landeskanzlei</p> <p>§ 26 Aufgaben ¹ Die Landeskanzlei ist die allgemeine Stabsstelle des Regierungsrates und des Landrates, die für ihre Bereiche die Aufgaben festlegen.</p>	<p>2 Stabsstellen des Regierungsrats</p> <p>2.1 Landeskanzlei</p> <p>§ 13 Stellung, Aufsicht, Leitung ¹ Die Landeskanzlei ist die allgemeine Stabsstelle des Regierungsrats und des Landrats (§ 79 Absatz 3 Kantonsverfassung).</p>	
<p>§ 27 Leitung ¹ Die Landeskanzlei wird vom Landschreiber bzw. von der Landschreiberin geleitet. Sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin ist der 2. Landschreiber bzw. die 2. Landschreiberin.</p>	<p>² Die Aufsicht über die Landeskanzlei übt ein durch die Geschäftsleitung des Landrats auf Antrag des Regierungsrats für die Dauer einer Legislaturperiode bezeichnetes Regierungsmitglied aus. ³ Die Landeskanzlei wird von der Landschreiberin oder vom Landschreiber geleitet (§ 79 Absatz 3 Kantonsverfassung). ⁴ Die Stellvertretung nimmt die 2. Landschreiberin oder der 2. Landschreiber wahr; sie oder er wird vom Regierungsrat angestellt.</p>	<p><i>Absatz 2: Die heute jährlich wechselnde Aufsicht durch das Regierungspräsidium (§ 9 des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, SGS 140.1, das aufgehoben wird) soll künftig im Interesse der Kontinuität während einer gesamten Legislaturperiode vom selben Regierungsmitglied wahrgenommen werden, das von der Geschäftsleitung des Landrats bezeichnet wird.</i></p> <p><i>Absatz 4: Die Anstellungsbehörde für den oder die 2. Landschreiber/-in ist heute in der Personalverordnung geregelt (§ 2 Absatz 1 Buchstabe b). Da die Materie gesetzesrelevant ist und es auch der besseren Übersichtlichkeit dient, wird sie nun auf Gesetzesebene geregelt.</i></p>
	<p>§ 14 Aufgaben ¹ Regierungsrat und Landrat legen für ihre Bereiche die Aufgaben der Landeskanzlei fest. ² Der Landeskanzlei obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Besorgung der Stabs- und Verwaltungsaufgaben des Regierungsrats und des Landrats sowie ihrer Delegationen, b. die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, 	<p><i>Die Regelungen in den §§ 14 und 15 stammen grösstenteils aus dem bisherigen Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz (SGS 140.1), das aufgehoben wird.</i></p> <p><i>Absatz 1 stammt aus dem bisherigen Gesetz (§ 26 Absatz 1, zweiter Halbsatz).</i></p> <p><i>Die Absätze 2 und 3 stammen aus dem bisherigen Dekret (§§ 7 und 8).</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
	<p>(§ 14 Aufgaben)</p> <p>c. die Veröffentlichung der Rechtserlasse, d. die Herausgabe der Gesetzessammlung und des Amtsblatts, e. die Information nach innen und aussen. ³ Die Landeskanzlei nimmt alle an den Landrat oder Regierungsrat gerichteten Eingaben in Empfang und leitet sie an die zuständigen Behörden weiter.</p> <p>§ 15 Dienstordnung ¹ Die Landschreiberin oder der Landschreiber erlässt eine Dienstordnung der Landeskanzlei. Diese bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. ² Der Regierungsrat bezeichnet die Mitarbeitenden der Landeskanzlei, die zur Vornahme von Beglaubigungen ermächtigt sind.</p>	<p><i>§ 15 übernimmt § 10 des heutigen Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz, das aufgehoben wird.</i></p>
<p>2.1^{bis} Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat</p> <p>§ 27a Aufgaben ¹ Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat ist die Stabstelle des Regierungsrates und des Landrats in rechtlichen Belangen. ² Regierungsrat und Landrat legen für ihre Bereiche die Aufgaben fest.</p>	<p>2.2 Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat</p> <p>§ 16 Stellung, Aufgaben ¹ Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat ist die Stabstelle des Regierungsrats und des Landrats in rechtlichen Belangen. ² Regierungsrat und Landrat legen für ihre Bereiche die Aufgaben fest.</p>	<p><i>Stammt unverändert aus dem geltenden Gesetz.</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p>2.2 Weitere Stabsstellen des Regierungsrates</p> <p>§ 28 Besondere Stabsstellen ¹ Der Regierungsrat kann bei zwingendem Bedürfnis Stabsstellen für Sonderfragen bilden. Er unterstellt sie administrativ entweder der Landeskanzlei oder derjenigen Direktion, die den engsten Sachbezug aufweist. ² Besondere Stabsstellen können dauernd oder auf Zeit bestellt werden. Sie informieren, beraten und unterstützen den Regierungsrat.</p>	<p><u>Zwischentitel entfällt.</u></p> <p><u>Ganze Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Der Regierungsrat ist aufgrund seiner Organisationskompetenz auch ohne ausdrückliche Gesetzesermächtigung befugt, Stabsstellen für Sonderfragen zu bilden und über ihre administrative Eingliederung zu entscheiden.</i></p>
<p>§ 29 Aussenstehende Berater ¹ Der Regierungsrat kann Sachkundige beiziehen, die nicht der kantonalen Verwaltung angehören.</p>	<p><u>Siehe § 7 Absatz 3.</u></p>	<p><i>Andere systematische Einordnung im Gesetz.</i></p>
<p>3 Die Direktionen</p>	<p>3 Kantonale Verwaltung</p> <p>3.1 Grundlagen</p> <p>§ 17 Grundsätze der Verwaltungsorganisation ¹ Der Regierungsrat</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sorgt für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation mit effizienten Abläufen und fördert die Leistungs- und Erneuerungsfähigkeit der Verwaltung; b. beachtet die Grundsätze zeitgemässer Verwaltungsführung und insbesondere den Grundsatz der Übereinstimmung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung; c. koordiniert und steuert die Verwaltungstätigkeit der Direktionen und passt die Organisation der Verwaltung veränderten Verhältnissen an. 	<p><i>Die verfassungsmässige Pflicht des Regierungsrats, für eine rechtmässige und wirksame Tätigkeit der Verwaltung und für deren zweckmässige Organisation zu sorgen (§ 76 Absatz 2 KV) sowie die staatlichen Tätigkeiten zu planen und zu koordinieren (§ 73 Absatz 1 KV), wird in den §§ 17 und 18 des Gesetzes konkretisiert. In diesen Bestimmungen ist auch die Regelungsmaterie des heutigen § 4 Absätze 1 und 2 enthalten.</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
	<p>§ 18 Grundsätze des Verwaltungshandelns</p> <p>¹ Die kantonale Verwaltung</p> <p>a. handelt nach Verfassung und Gesetz und beachtet dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Bürgernähe und der Nachhaltigkeit;</p> <p>b. richtet ihr Handeln an den Zielen und Prioritäten des Regierungsrats aus;</p> <p>c. verfolgt laufend wichtige Entwicklungen, prüft frühzeitig den Handlungsbedarf, schlägt dem Regierungsrat zweckmässige Ziele, Mittel und Massnahmen vor und erarbeitet entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten.</p>	<p><i>Siehe die Bemerkungen zu § 17.</i></p>
	<p>§ 19 Führung von Informations- und Dokumentationssystemen</p> <p>¹ Zur Registrierung, Verwaltung, Indexierung und Überwachung ihres Geschäftsverkehrs und ihrer Geschäfte sowie zu deren Kommunikation darf jede Behörde der kantonalen Verwaltung nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung ein Informations- und Dokumentationssystem führen.</p> <p>² Dieses System darf besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile enthalten, soweit sich diese aus dem Geschäftsverkehr oder aus der Art des Geschäfts ergeben.</p> <p>³ Die betreffende Behörde der kantonalen Verwaltung darf Personendaten nur speichern, wenn sie dazu dienen,</p> <p>a. ihre Geschäfte zu bearbeiten;</p> <p>b. die Arbeitsabläufe zu organisieren;</p> <p>c. festzustellen, ob sie Daten über eine bestimmte Person bearbeitet;</p> <p>d. den Zugang zur Dokumentation zu erleichtern.</p> <p>⁴ Zugang zu den Personendaten haben alle Stellen der kantonalen Verwaltung, soweit die Voraussetzungen von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes erfüllt sind.</p>	<p><i>Mit dieser Bestimmung wird eine spezialgesetzliche Grundlage für das Führen von Informations- und Dokumentationssystemen (Geschäftskontrollen) geschaffen. Eine solche fehlt bislang in unserer Gesetzgebung. Die Formulierung entspricht jener im Verwaltungsorganisationsgesetz des Kantons ZH (in Kraft seit 1.9.2007).</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p>3.1 Grundsätze der Organisation</p> <p>§ 30 Verteilung der Aufgaben</p> <p>¹ Die Aufgaben der gesamten Verwaltung werden, soweit sie nicht unmittelbar vom Regierungsrat oder von der Landeskanzlei wahrgenommen werden, auf 5 Direktionen verteilt.</p> <p>² Die Aufgaben sind so zu verteilen, dass sowohl die Sachzusammenhänge gewahrt und die Arbeitsabläufe erleichtert werden als auch die Arbeitslast gleichmässig auf die Direktionsvorsteher verteilt wird.</p> <p>³ Eine Dienststelle soll nicht als Kontrollinstanz bei Aufgaben, die sie selbst ausgeführt hat, eingesetzt werden.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Zuweisung von Verwaltungsaufgaben an kantonale Anstalten und Betriebe sowie an öffentlichrechtliche Einrichtungen oder Private.</p>	<p>3.2 Die Direktionen</p> <p>§ 20 Bezeichnung, Zuweisung der Aufgabenbereiche</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Direktionen und weist ihnen die Aufgabenbereiche zu.</p> <p>² Bei der Aufgabenzuweisung beachtet er insbesondere folgende Aspekte:</p> <p>a. Zusammenhang der Aufgaben,</p> <p>b. effiziente Aufgabenerfüllung und ausgewogene Verteilung der Arbeitslast,</p> <p>c. sachliche und politische Ausgewogenheit unter den Direktionen.</p> <p>³ Der Regierungsrat entscheidet endgültig über Kompetenzkonflikte zwischen den Direktionen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann Befugnisse der Direktionen an ihre Dienststellen übertragen.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Zuweisung von Verwaltungsaufgaben an kantonale Anstalten und Betriebe oder an Private.</p>	<p><i>Insbesondere mit den §§ 20 und 21 wird der Vorgabe der Kantonsverfassung entsprochen, wonach der Regierungsrat die Organisation der kantonalen Verwaltung festlegt (§ 76 Absatz 2 KV). Zur verfassungsmässigen Organisationskompetenz des Regierungsrats gehört auch die Zuweisung der Aufgabenbereiche an die Direktionen, obschon die Motion 2012-322 dies weiterhin durch den Landrat im Gesetz regeln lassen will. Auch auf Bundesebene und in den Kantonen mit neueren Verwaltungsorganisationsgesetzen ist die Regierung dafür zuständig, sowohl die Direktionen/Departemente zu benennen als auch ihnen die Aufgabenbereiche zuzuweisen. Ansonsten werden bisher bewährte Regelungen aus dem heutigen Gesetz übernommen. Auf den Begriff "öffentlichrechtliche Einrichtungen" im heutigen Absatz 4 wird mangels eigenständiger Bedeutung verzichtet, er ist in der Umschreibung "kantonale Anstalten und Betriebe" enthalten.</i></p>
<p>§ 31 Gliederung der Direktionen</p> <p>¹ Die Direktionen werden in Dienststellen gegliedert.</p> <p>² Jede Direktion umfasst ein Generalsekretariat und in der Regel nicht mehr als 10 weitere Dienststellen.</p> <p>³ Dienststellen innerhalb einer Direktion können bestimmten Bereichen zugeordnet werden.</p>	<p>§ 21 Organisatorische Gliederung, Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt die Organisation der Direktionen in den Grundzügen fest.</p> <p>² Die Direktionen wirken bei der Vorbereitung der Regierungsgeschäfte mit und erfüllen die ihnen per Gesetz, Verordnung oder Regierungsratsbeschluss zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>³ Sie führen und beaufsichtigen die ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten.</p>	<p><i>Mit dem Übergang der Zuständigkeit zur Festlegung der konkreten Verwaltungsorganisation vom Landrat zum Regierungsrat erübrigen sich die bisherigen Organisationsvorschriften des Gesetzes. Im Sinne der Kantonsverfassung obliegt es dem Regierungsrat, dies – auf Verordnungsstufe – zu regeln.</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p>§ 31a Unterstellungen</p> <p>¹ Die Bereiche sowie die Dienststellen, die keinem Bereich zugeordnet sind, sind der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher unmittelbar unterstellt.</p> <p>² Die Dienststellen, die einem Bereich zugeordnet sind, sind der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter unmittelbar unterstellt.</p>	<p><u>Gesamte Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Materie ist neu vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe zu regeln.</i></p>
<p>§ 32 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Landrat</p> <p>a. bezeichnet die Direktionen, b. bestimmt die Dienststellen, c. kann innerhalb einer Direktion auf Antrag des Regierungsrats in Kenntnis der zugeordneten Dienststellen Bereiche bestimmen.</p> <p>² Der Regierungsrat</p> <p>a. ordnet die Dienststellen zu, b. ordnet bei Direktionen mit Bereichsstruktur die Dienststellen den Bereichen zu.</p> <p>³ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher bezeichnet die Bereichsleiterinnen und die Bereichsleiter aus dem Kreis der Dienststellenleiterinnen und der Dienststellenleiter.</p>	<p><u>Gesamte Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Die bisherige Zuständigkeit des Landrats nach Absatz 1 des geltenden Rechts ist auf den Regierungsrat zu übertragen (siehe die §§ 20 und 21 des neuen Gesetzes). So wird die Motion 2012-322 umgesetzt und die gesetzliche Kompetenzregelung in Übereinstimmung mit der später in Kraft getretenen Kantonsverfassung gebracht.</i></p>
	<p>§ 22 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Direktionen und die weiteren Verwaltungseinheiten sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Zusammenarbeit verpflichtet.</p> <p>² Mitglieder von Kommissionen legen ihre Interessenbindungen vor der Wahl durch den Regierungsrat offen; wer sich weigert, ist nicht wählbar. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><i>Absatz 1: Die gesetzliche Verpflichtung der kantonalen Verwaltungstellen zur Kooperation untereinander liegt im öffentlichen Interesse und ist gesetztesrelevant.</i></p> <p><i>Das gilt auch für Absatz 2, der die Mitglieder regierungsrätlicher Kommissionen zur Offenlegung ihrer Interessenbindungen verpflichtet.</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p>3.2 Erfüllung der Aufgaben</p> <p>§ 33 Aufgaben der Direktionen ¹ Jeder Direktionsvorsteher ist für seinen Zuständigkeitsbereich im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen Ziele für die Planung, Durchführung und Kontrolle aller Geschäfte sowie für die Koordination mit anderen Direktionen und der Landeskanzlei verantwortlich.</p>	<p><u>Zwischentitel entfällt.</u></p> <p><u>Regelungsmaterie sinngemäss in den §§ 3 und 17 ff. enthalten.</u></p>	
<p>§ 34 Leitung ¹ Jeder Vorgesetzte organisiert und leitet die ihm unterstellte Verwaltungseinheit nach den Grundsätzen einer rechtmässigen, sachgerechten und rationellen Verwaltungsführung und den vom Regierungsrat beschlossenen Zielen. ² Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für die Verwaltungsführung.</p>	<p><u>Regelungsmaterie sinngemäss in den §§ 3 und 17 ff. enthalten.</u></p>	
<p>3.3 Stabsstellen der Direktionen</p> <p>§ 35 Das Generalsekretariat ¹ Das Generalsekretariat ist die allgemeine Stabsstelle der Direktion. ² Es können ihm auch andere als Stabsaufgaben übertragen werden.</p>	<p><u>Zwischentitel entfällt.</u></p> <p><u>Gesamte Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Der Regierungsrat ist aufgrund seiner Organisationskompetenz auch ohne ausdrückliche Gesetzesermächtigung befugt, die nötigen Stabsstellen zu schaffen. Die Materie wird neu auf Verordnungsstufe geregelt.</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p>§ 36 Kommissionen ¹ Soweit ein zwingendes Bedürfnis besteht, können den Direktionen zur Beratung in Sachfragen und zur Unterstützung in der Rechtsetzung Kommissionen oder Arbeitsgruppen beigegeben werden. ² Die Kommissionen werden vom Regierungsrat auf Amtsperiode gewählt. ³ Die Arbeitsgruppen werden für die Dauer des Auftrages vom Regierungsrat oder von einer Direktion bestellt.</p>	<p><u>Gesamte Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Der Regierungsrat ist aufgrund seiner Organisationskompetenz auch ohne ausdrückliche Gesetzesermächtigung befugt, Kommissionen oder Arbeitsgruppen einzusetzen. Die Materie wird neu auf Verordnungsstufe geregelt.</i></p>
<p>3.4 Zusammenarbeit in der kantonalen Verwaltung</p> <p>§ 37 Mitberichtsverfahren ¹ Berührt ein Geschäft den Bereich mehrerer Direktionen, muss die federführende Direktion vor der Beschlussfassung die Stellungnahmen der beteiligten Direktionen einholen.</p>	<p><u>Zwischentitel entfällt.</u></p> <p><u>Gesamte Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Das Mitberichtsverfahren dient der Vorbereitung der Regierungsgeschäfte respektive -beschlüsse. Dessen Regelung liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Regierungsrats, eine einschlägige Verordnung besteht bereits (SGS 140.31).</i></p>
<p>§ 38 Koordinierende Stellen ¹ Für die Behandlung koordinationsbedürftiger Geschäfte kann der Regierungsrat, dauernd oder auf Zeit, Dienststellen einsetzen oder andere koordinierende Einrichtungen schaffen, wie insbesondere regelmässige Konferenzen von Dienststellen verschiedener Direktionen. In solche Koordinationsstellen können auch aussenstehende Sachverständige berufen werden.</p>	<p><u>Gesamte Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Der Regierungsrat ist aufgrund seiner Organisationskompetenz auch ohne ausdrückliche Gesetzesermächtigung befugt, Koordinationsgremien zu schaffen. Die Materie wird neu auf Verordnungsstufe geregelt.</i></p>
<p>4 (aufgehoben) §§ 39 – 47 (aufgehoben)</p>		

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p>4^{bis} Beteiligungen</p> <p>§ 47a Beteiligungen ¹ Der Regierungsrat legt die Eigentümerziele für folgende Beteiligungen fest:</p> <p>a. Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten; b. privatrechtliche Institutionen, sofern sie vom Kanton kapital- und stimmenmässig beherrscht werden oder für den Kanton von grosser strategischer Bedeutung sind.</p>	<p><u>Zwischentitel entfällt.</u></p> <p><u>Gesamte Bestimmung entfällt.</u></p>	<p><i>Die heutige Regelung im VwOG wird durch das neue "Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] (PCGG)" obsolet und mit dessen Inkrafttreten formell aufgehoben (siehe LRV 2016-212 vom 28.6.2016).</i></p>
<p>4^{ter} Andere Träger öffentlicher Aufgaben</p> <p>§ 47b Übertragung öffentlicher Aufgaben ¹ Eine öffentliche Aufgabe kann übertragen werden, wenn sie ausserhalb der kantonalen Verwaltung wirksamer und wirtschaftlicher wahrgenommen werden kann.</p> <p>→ Diese Regelung wird erst noch mit neuem "Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] (PCGG)" in das heutige Verwaltungsorganisationsgesetz eingefügt. Das PCGG wird vor dem neuen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG in Kraft treten, welches das heutige Verwaltungsorganisationsgesetz ablösen wird.</p>	<p>3.3 Andere Träger öffentlicher Aufgaben</p> <p>§ 23 Übertragung öffentlicher Aufgaben ¹ Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben kann Dritten übertragen werden, wenn die Aufgabe ausserhalb der kantonalen Verwaltung wirksamer und wirtschaftlicher erfüllt werden kann. ² Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe erfordert eine gesetzliche Grundlage sowie insbesondere die Sicherstellung:</p> <p>a. der Aufsicht, b. des Rechtsschutzes, c. des Amtsgeheimnisses, d. des Datenschutzes.</p>	<p><i><u>Absatz 1</u> wird zunächst mit dem neuen "Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] (PCGG)" in das heutige Verwaltungsorganisationsgesetz eingefügt (LRV 2016-212). Danach wird er unverändert in das neue Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz übernommen.</i></p> <p><i><u>Absatz 2</u> setzt ein Anliegen der Motion 2012-322 um, die u.a. gesetzliche Grundregeln für die Auslagerung staatlicher Aufgaben verlangt.</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
<p>5 Schlussbestimmungen</p> <p>§ 48 Verordnungskompetenz ¹ Der Landrat erlässt die in diesem Gesetz erwähnten Ausführungsbestimmungen. Die übrigen Vollzugsbestimmungen erlässt der Regierungsrat.</p> <p>§ 49 (aufgehoben)</p>	<p>4 Vollzug des Gesetzes</p> <p>§ 24 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> die Geschäftsordnung des Regierungsrats; die Bezeichnung der Direktionen und ihrer Aufgabenbereiche; die organisatorische Gliederung der Direktionen samt Bezeichnung der Dienststellen; die Durchführung von Administrativuntersuchungen. 	
<p>§ 50 Änderung des Organisationsgesetzes</p> <p>§ 51 Änderung des Bürgerrechtsgesetzes</p> <p>§ 52 Änderung des Gemeindegesetzes</p> <p>§ 53 Änderung des Beamtengesetzes</p> <p>§ 54 Änderung des Ladenschlussgesetzes</p> <p>§ 55 Änderung des Gesundheitsgesetzes</p> <p>§ 56 Änderung des Einführungsgesetzes zum ZGB</p> <p>§ 57 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes</p> <p>§ 58 Änderung des Einführungsgesetzes zum StGB</p> <p>§ 59 Änderung der Strafprozessordnung</p>	<p>II.</p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Das Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:</i> <p>§ 25 Absatz 1 (neu) ¹ Die kantonalen Wahlen werden vom Regierungsrat angeordnet. Die Wahl der Mitglieder des Landrats und der Mitglieder des Regierungsrats findet gleichzeitig statt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Das Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:</i> <p>§ 2 Gemeindeautonomie, Anhörung der Gemeinden ² Der Regierungsrat sorgt für die rechtzeitige und geeignete Anhörung der Gemeinden, wenn sie durch beabsichtigte Erlasse und Beschlüsse betroffen sind.</p>	<p><i>Im zweiten Satz von Absatz 1 wird § 9 des heutigen Verwaltungsorganisationsgesetzes wegen des Sachzusammenhangs ins Gesetz über die politischen Rechte transferiert.</i></p> <p><i>Das bisher in § 7a des Verwaltungsorganisationsgesetzes geregelte Anhörungsrecht der Gemeinden wird wegen des fehlenden Sachzusammenhangs mit der Regierungs- und Verwaltungsorganisation unverändert ins thematisch besser passende Gemeindegesetz transferiert (neu eingefügter Absatz 2 und ergänzter Titel).</i></p>

Heutiges Gesetz (VwOG)	Neues Gesetz (RVOG)	Bemerkungen
	(Änderung des Gemeindegesetzes) § 168 Absatz 2 (neu) ² Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Zuständigkeit zur Genehmigung von Gemeindefreglementen sowie von Verträgen mit reglementswesentlichem Inhalt (Absatz 1 Buchstaben b und c) den Direktionen der kantonalen Verwaltung übertragen.	<i>Weil das Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz (SGS 140.1) aufgehoben wird, ist dessen § 12a ebenfalls in das Gemeindegesetz zu transferieren.</i>
§ 60 Aufhebung bisherigen Rechts	III. <i>Das Gesetz vom 6. Juni 1983 über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird aufgehoben.</i>	<i>Die zusätzliche Aufhebung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz erfolgt mit separatem Landratsbeschluss.</i>
§ 61 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	IV. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	

Dezember 2016 / Rechtsetzung, SID

Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Ausserkraftsetzung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 140.1 (Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz vom 6. Juni 1983) wird aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Die Aufhebung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird nur rechtswirksam, wenn das Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, RVOG BL) beschlossen wird.

2. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Dekretaufhebung.